



Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Landstuhl
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl

Landstuhl,

den

Herr Dr. Peter Degenhardt
- Bürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im März 2025

(Stempel, Unterschrift)

Beschlüsse/Verfahren

Annahme Vorentwurf: 27.03.2025
Annahme Entwurf:
Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	6
1.1	Art des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"	7
2.	Grundlagen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RRÖP) Westpfalz 2012/2018	9
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	10
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	10
2.3.2	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	11
2.3.3	Das "Wind-an-Land-Gesetz"	11
2.3.4	Landeswindenergiegebietesgesetz (LWindGG)	11
2.3.5	Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht	11
2.3.6	Baugesetzbuch (BauGB)	12
3.	Beschreibung des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Standortuntersuchung Windenergieanlagen	13
3.2.1	Übernahme der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien"	15
3.3	Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen	23
3.3.1	Übernahme der geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien"	24
3.4	Ergebnis der Ausweisung der Sondergebietsflächen für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen	63
4.	Auswirkungen des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"	64
5.	Zusammenfassung	66



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Landstuhl (Stand September 2023)	14
Abbildung 2	Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Landstuhl nach der Überprüfung der Abstände zu den geplanten Siedlungsgebieten (Stand November 2024)	15
Abbildung 3	Ergebnis der Sondergebiete "Windenergieanlagen", die in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden	16
Abbildung 4	Gebiet Nr. 1	17
Abbildung 5	Gebiet Nr. 2	18
Abbildung 6	Gebiet Nr. 3	19
Abbildung 7	Gebiet Nr. 4	19
Abbildung 8	Gebiet Nr. 5	20
Abbildung 9	Gebiet Nr. 6	20
Abbildung 10	bestehendes „Sondergebiet Windenergie“ in der Gemeinde Oberarnbach	21
Abbildung 11	Gebiet Nr. 7	22
Abbildung 12	Ergebnis der Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Landstuhl	24
Abbildung 13	Ergebnis der Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen", die in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden	25
Abbildung 14	Gebiet Nr. 53	26
Abbildung 15	Gebiet Nr. 54	27
Abbildung 16	Gebiet Nr. 55	27
Abbildung 17	Gebiet Nr. 56	28
Abbildung 18	Gebiet Nr. 59	29
Abbildung 19	Gebiet Nr. 60	29
Abbildung 20	Gebiet Nr. 4	30
Abbildung 21	Gebiet Nr. 14	30
Abbildung 22	Gebiet Nr. 15	31
Abbildung 23	Gebiet Nr. 17	31
Abbildung 24	Gebiet Nr. 93	32
Abbildung 25	Gebiet Nr. 94a	32
Abbildung 26	Gebiet Nr. 94b	33
Abbildung 27	Gebiete Nr. 96 und 96a	33
Abbildung 28	Gebiet Nr. 100a	34
Abbildung 29	Gebiet Nr. 101	34
Abbildung 30	Gebiet Nr. 102	35
Abbildung 31	Gebiet Nr. 103	35
Abbildung 32	Gebiet Nr. 104	36
Abbildung 33	Gebiet Nr. 105	36
Abbildung 34	Gebiet Nr. 106	37
Abbildung 35:	- Gebiet SO Planung FNP	37
Abbildung 36	Gebiet Nr. 6	38
Abbildung 37	Gebiet Nr. 7	38
Abbildung 38	Gebiet Nr. 8	39



Abbildung 39	Gebiet Nr. 9	39
Abbildung 40	Gebiet Nr. 10	40
Abbildung 41	Gebiet Nr. 51a	41
Abbildung 42	Gebiete Nr. 80 und 81	42
Abbildung 42	Gebiete Nr. 88 und 90	43
Abbildung 44	Gebiet Nr. 92	43
Abbildung 45	Gebiete Nr. 19, 21, 22, 23, 24, 26	45
Abbildung 46	Gebiete Nr. 28 und 33	46
Abbildung 47	Gebiete Nr. 32, 35, 36, 39, 40	47
Abbildung 48	Gebiete Nr. 42, 43, 44	49
Abbildung 49	Gebiet Nr. 47	50
Abbildung 50	Gebiet Nr. 50a	51
Abbildung 51	Gebiet Nr. 51	52
Abbildung 52	Gebiete Nr. 52 und 52a	53
Abbildung 53	Gebiete Nr. 61, 63, 64	54
Abbildung 54	Gebiete Nr. 65 und 66	55
Abbildung 55	Gebiete Nr. 73 und 73	56
Abbildung 56	Gebiete Nr. 76, 77, 78	57
Abbildung 57	Gebiet Nr. 79	58
Abbildung 58	Gebiet Nr. 109a	59
Abbildung 59	Gebiet Nr. 111	60
Abbildung 60	Gebiet Nr. 112	61
Abbildung 61	Gebiet Nr. 117a	62
Abbildung 62	Ergebnis des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"	63

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) verwendet (©GeoBasis-DE/LVerGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Standortuntersuchung Windenergieanlagen
Anhang 2	Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen



1. Ausgangslage

Die Verbandsgemeinde Landstuhl beabsichtigt, für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" aufzustellen. Die Verbandsgemeinde möchte mithilfe dieses Teilflächennutzungsplans die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und auch Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) zukünftig planerisch steuern.

Im Teilflächennutzungsplan werden Sondergebiete für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Die Verbandsgemeinde strebt mit diesem Teilflächennutzungsplan eine Steuerung hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich des gesamten Verbandsgemeindegebiets an. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen in derzeit gültigen Flächennutzungsplänen der ehemaligen VG Landstuhl und VG Kaiserslautern-Süd nach der Fusion beider Verbandsgemeinden fortgeschrieben und ergänzt.

Grundlage für diesen Teilflächennutzungsplan sind Standortuntersuchungen, die sowohl für Windenergie als auch für FF-PV potenziell geeignete Flächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt haben. Der VG-Rat hat die Ergebnisse dieser Konzepte am 27.03.2025 angenommen und die teilweise Übernahme in den Teilflächennutzungsplan beschlossen.

Es sollen nun die in der Verbandsgemeinde Landstuhl ermittelten Eignungsgebiete zur Errichtung von WEA und FF-PV als Sondergebiete in einem Teilflächennutzungsplan "Regenerative Energien" ausgewiesen werden. Somit möchte die Verbandsgemeinde den Ausbau regenerativer Energiequellen vorantreiben, um dem Klimawandel durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Energiegewinnung entgegenzutreten.

In der Verbandsgemeinde Landstuhl sind bereits vier Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. In der Stadt Landstuhl befinden sich zwei Anlagen entlang der Saarbrücker Straße/L 395 (5,1 ha und 1,16 ha). In der Ortsgemeinde Oberarnbach gibt es eine bestehende Anlage entlang der Bundesautobahn A 62 mit einer Größe von 3,11 ha. In der Ortsgemeinde Bann befindet sich eine FF-PV östlich der Siedlungslage (1,89 ha).

Neben den vier Sondergebieten für Photovoltaik sind zwei Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen. Diese befinden sich in Queidersbach (17,85 ha) und in Linden (15,46 ha) jeweils westlich der Ortslage. In dem Sondergebiet in Queidersbach gibt es eine bestehende Windenergieanlage, in Linden sind es zwei. Darüber hinaus gibt es drei bestehende Windenergieanlagen in Oberarnbach. Für diese Anlagen ist im alten Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Landstuhl aus dem Jahr 2006 teilweise ein Sondergebiet Bestand Windenergie dargestellt. Im Teil-FNP erfolgt jedoch keine Ausweisung dieses Sondergebietes Bestand Windenergie, da die ursprüngliche Gebietsabgrenzung nicht alle drei Windenergieanlagen vollständig beinhaltet und die Fläche auch nach der Standortuntersuchung für die Windenergie nicht mehr als Eignungsfläche identifiziert werden konnte.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan gefasst und den Vorentwurf angenommen.



1.1 Art des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"

Die Verbandsgemeinde möchte mithilfe des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien" Sondergebiete für WEA und FF-PV ausweisen. Es werden zu den bestehenden Sondergebieten "Freiflächenphotovoltaikanlagen" und "Windenergieanlagen" weitere Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ und „Windenergieanlagen“ in Planung ausgewiesen.

Zur Ausweisung von Sondergebieten ist es erforderlich, für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine gesamträumliche Standortuntersuchung für die Nutzung von Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Deshalb wurde durch die Landschulte Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern (früher: igr GmbH) 2023/2024 eine Standortuntersuchung für WEA (siehe: igr GmbH, Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Landstuhl) und eine Standortuntersuchung für FF-PV (siehe: igr GmbH, Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Landstuhl) durchgeführt. So wurden geeignete Potenzialflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Verbandsgemeindegebiet ermittelt.

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) 1. Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."¹

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor.

Nach G 164 soll die Ansiedlung "möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen". Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163). Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Windenergieanlage weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden.²

Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung

¹ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.



auch während des Betriebes der Freiflächenphotovoltaikanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.³ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für FF-PV nicht mehr gefordert.⁴

Die geplanten FF-PV und die Windenergieanlagen stehen nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, indem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie und Windenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) 4. Teilfortschreibung „Ausbau Erneuerbarer Energien“ (2023)

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Ebenfalls erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen.

Im Grundsatz G 163 g wird Folgendes neu geregelt:

³ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023



"Das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert." Des Weiteren wurde der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten angepasst.

Im Ziel Z 163 h neu:

"Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1 000 m (bzw. 1 100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt."

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163 a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Der Regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. 2020 wurde die 2. und 3. Teilfortschreibung genehmigt. Mit der Teilfortschreibung des LEP IV wird die 4. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes erforderlich. Der Vorentwurf liegt inzwischen vor.

Der Regionalplan weist keine Gebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

Die 3. Teiländerung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Westpfalz enthält folgende Richtlinien für die Nutzung von Windenergie:

- Es wird die landesweite Ausweisung von 2 % der Waldflächen für die Windenergienutzung vorgeschlagen, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Gegebenheiten einen proportionalen Beitrag leisten sollen.
- Die Nutzung von Windenergie ist nun im gesamten Naturpark Pfälzerwald untersagt. Ebenso ist die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand, der älter als 120 Jahre ist, sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I untersagt.
- Die Errichtung einzelner Windenergieanlagen ist nur an Standorten gestattet, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Im Falle des Ersatzes bereits errichteter Anlagen (Repowering) ist die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund maßgeblich.



- Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohn-, Dorf-, Kern- und Mischgebieten beträgt mindestens 1 000 Meter; bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern mindestens 1 100 Meter.
- Bei Repowering von Anlagen, die mindestens 10 Jahre in Betrieb waren, unter dem Abbau von mindestens 25 % der bisher planungsrechtlich gesicherten Anlagen am fraglichen Standort und einer Verdoppelung der Leistung, können die Abstandsvorgaben um 10 % unterschritten werden.

Einige dieser regionalplanerischen Vorgaben stehen im Widerspruch zu den Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), da eine entsprechende Anpassung oder Fortschreibung des RROP noch nicht erfolgt ist. Daher bezieht sich die zugrundeliegende Standortuntersuchung für den Teil-FNP auf die Ziele des LEP IV.

Im Regionalen Raumordnungsplan werden Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, um den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen von regionaler Bedeutung zu fördern. Innerhalb dieser Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die nicht im Widerspruch zu dieser vorrangigen Nutzung stehen; dasselbe gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen. In der Verbandsgemeinde Landstuhl sind keine solchen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Jedoch sind die folgenden Gebiete von der Windenergienutzung ausgeschlossen:

- Rechtsverbindlich festgelegte Naturschutzgebiete
- Vorgesehene Naturschutzgebiete
- Der Naturpark Pfälzerwald
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand, der älter als 120 Jahre ist
- Wasserschutzgebiete der Zone I
- Natura 2000-Gebiete mit einem hohen Konfliktpotenzial.
- Eine kartografische Darstellung der Ausschlussgebiete im RROP liegt nicht vor.

Außerhalb der Vorranggebiete und der Ausschlussgebiete sind weitere Standorte für die Nutzung von Windenergie zulässig, sofern sie den im RROP festgelegten Mindestabständen entsprechen und die Anforderungen zur Konzentration von Anlagen erfüllen.

2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat 2023 eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014/BGBl. I S. 1066) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "öffentliche Sicherheit" eingestuft.

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle und von Kernenergie verringert werden soll.

Ebenfalls wurde festgesetzt, dass gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 insbesondere Flächen für die Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt genutzt werden sollen, die sich innerhalb eines 500 m Randbereichs von Autobahnen oder Schienenwegen befinden und als Ackerland oder Grünland genutzt werden, insbesondere wenn sie in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.



2.3.2 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EEG-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU bis 2030 im Bereich erneuerbare Energien den Anteil des Gesamtenergieverbrauchs (Bruttoenergieverbrauch) von bisher 32,5 % auf 45 % erhöht wird. 42,5 % sind dabei durch die Mitgliedsstaaten zu erbringen.

2.3.3 Das "Wind-an-Land-Gesetz"

Durch das neu geschaffene "Wind-an-Land-Gesetz", oder auch Windenergieflächenbedarfsgesetz, kurz WindBG, sollen die Ausbauziele des EEG 2023 für den Sektor der Windenergie erreicht werden. Übergeordnetes Ziel ist es, 2 % der Fläche in Deutschland für die Windenergie auszuweisen. Jedem Bundesland werden demnach zu erfüllende Flächenbeitragswerte zugeteilt.

Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass demnach bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche als Fläche für die Windenergie nachgewiesen werden müssen.

2.3.4 Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

Das Landeswindenergiegebietesgesetz konkretisiert die Vorgaben des "Wind-an-Land-Gesetzes" für Rheinland-Pfalz. Demnach lautet das Ziel dieses Gesetzes, den Ausbau der Windenergienutzung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Energiesicherheit zu steigern und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck müssen die Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, erfüllt werden.

In Rheinland-Pfalz müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und bis spätestens zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass Rheinland-Pfalz beabsichtigt, bereits zwei Jahre vor dem durch das WindBG gegebenen Fristende den Flächenbeitragswert zu erfüllen.

2.3.5 Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 % beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 % der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete



Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

2.3.6 Baugesetzbuch (BauGB)

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Diese Privilegierung wurde mit dem neu geschaffenen § 249 BauGB verbunden. Demnach heißt es, dass "§ 35 Absatz 3 Satz 3 [...] auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 nicht anzuwenden" ist. Es kommt demnach zu einem Wegfall der zuvor geltenden Konzentrationsplanung.

Außerdem wurde festgelegt, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten "Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung" einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden können. Somit entsteht eine Angebotsplanung in Form der Ausweisung von Windenergiegebieten.

Diese Regelungen gelten jedoch nur so lange, bis der Flächenbeitragswert erreicht wird.



3. Beschreibung des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"

3.1 Allgemeines

Die Flächen für Windkraftanlagen und FF-PV werden als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO dargestellt. In den Standortuntersuchungen für Windenergieanlagen und FF-PV der Landschulte Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern (früher: igr GmbH) zum Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden im Ergebnis mehrere Flächen, die für die Errichtung von WEA und FF-PV grundsätzlich geeignet sind, ermittelt. Diese wurden unter Berücksichtigung des Konzentrationsgebotes gemäß LEP IV, der Zielsetzung der Flächenvorgabe des Landes Rheinland-Pfalz für FF-PV von 2 % auf Ackerflächen und anhand von städtebaulichen Aspekten (Abrückung, Vorbelastungen etc.) entsprechend erneut betrachtet und analysiert.

Die ausgewiesenen Flächen für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen im Teilflächennutzungsplan überschneiden sich teilweise oder vollständig. Bei der entsprechenden Flächenbeschreibung wird darauf jeweils hingewiesen. Grundsätzlich ruft eine Doppelausweisung von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik keine Konflikte hervor, jedoch hat die Aufstellung von Windenergieanlagen einen Vorrang, was zu beachten ist.

3.2 Standortuntersuchung Windenergieanlagen

Im Zuge der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen wurden Ausschlussgebiete definiert. Diese Ausschlussgebiete stellen harte Tabuzonen dar, die für die Nutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Darunter sind z. B. Siedlungsgebiete, Verkehrsflächen oder rechtlich festgesetzte Naturschutzgebiete zu verstehen. In diesen Bereichen stehen der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen. Während der Untersuchung wurden besonders sensible und durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestörte Bereiche in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Landstuhl mit einem Vorsorgeabstand versehen. Die Flächenverfügbarkeit sowie Netzeinspeisemöglichkeiten wurden im Rahmen der Standortuntersuchung nicht geprüft, da dies erst bei einer konkreteren Planung möglich ist, d. h. wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind.

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete/harter Tabuzonen und der Bewertung und Berücksichtigung von weichen Tabuzonen (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) blieben sogenannte "weiße Flächen" übrig. Diese stellen Gebiete dar, in denen der Windenergie keine anderen, unverträglichen Nutzungen entgegenstehen. Diese weißen Flecken werden als restriktionsfreie Gebiete bezeichnet.

In der Verbandsgemeinde Landstuhl ergaben sich nach Durchführung der Standortuntersuchung mehrere restriktionsfreie Bereiche. Die Eignung eines restriktionsfreien Gebietes für die Erzeugung von Windenergie ist aber entscheidend von den vorliegenden Windverhältnissen abhängig. Daher wurden diese Bereiche hinsichtlich der Windgeschwindigkeit (Windatlas Rheinland-Pfalz vom Juli 2013) überprüft. Potenzialflächen, die gemäß dem Windatlas eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 160 m Höhe aufweisen, wurden gestrichen.

Nach dieser durchgeführten Überprüfung ergaben sich für das Verbandsgemeindegebiet 12 Potenzialgebiete, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen. Diese Flächen wurden hinsichtlich ihrer Größe sowie auf Konflikte mit Militärliegenschaften nochmals näher betrachtet. Aufgrund einer Flächengröße von unter 5 ha wurden drei Flächen gestrichen. Wegen Konflikten mit Militärliegenschaften wurden zwei Gebiete aus der weiteren Betrachtung herausgenommen, da diese

unmittelbar an eine Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Hubschrauberlandeplatz angrenzen. Darüber hinaus handelte es sich bei dem Gebiet in Linden um eine bereits mit WEA bebaute Fläche, sodass dieses als "Sondergebiet Wind Bestand" im Teilflächennutzungsplan darzustellen ist.

Die Ergebnisse der Standortuntersuchungen wurde am 27.03.2025 dem Verbandsgemeinderat Landstuhl vorgestellt.

Im Ergebnis des Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen wurden 7 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 420 ha ermittelt (siehe Standortuntersuchung im Anhang, Stand September 2023). Dies entspricht 2,8 % des Verbandsgemeindegebietes.

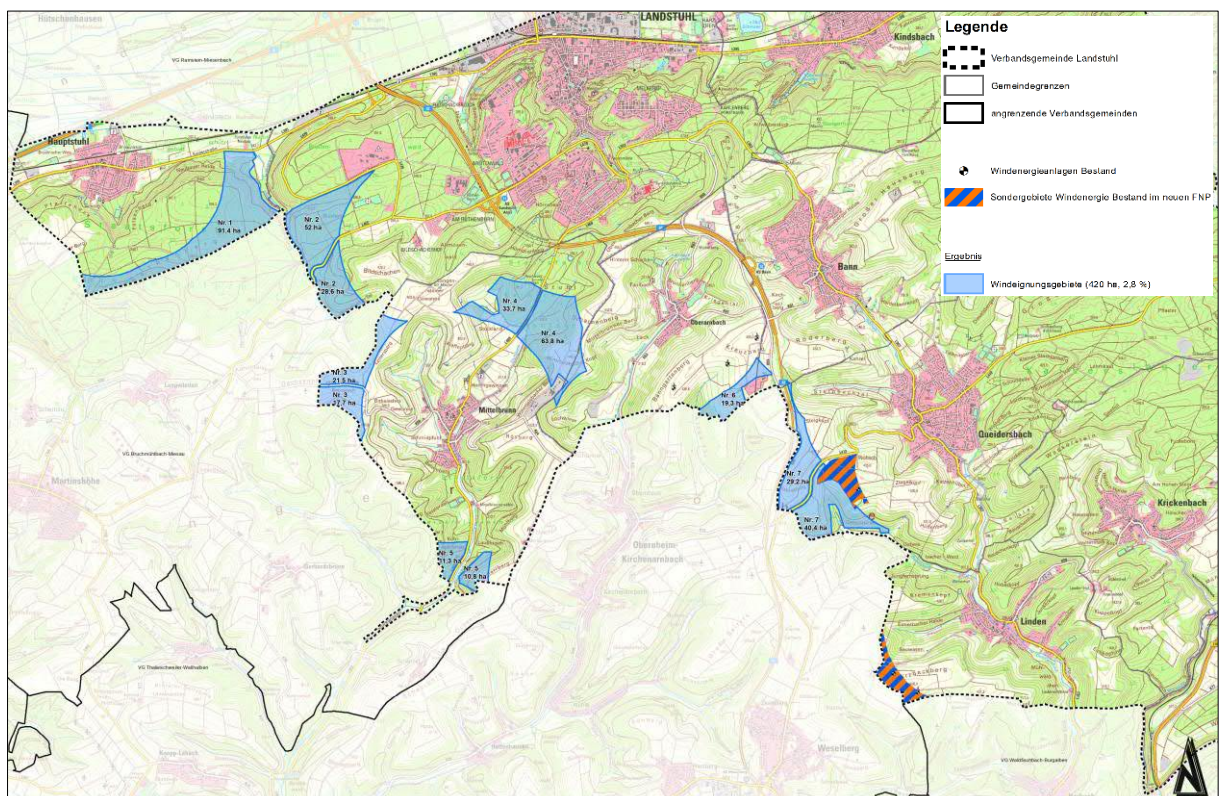


Abbildung 1 Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Landstuhl (Stand September 2023)

Da sich der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl derzeit auch in Aufstellung befindet und eine Neuausweisung von Siedlungsflächen vorgenommen wird, sind diese geplanten Flächen auch zu berücksichtigen. Daher wurde im November 2024 nochmals eine Überarbeitung der Standortuntersuchung vorgenommen, welche die geplanten Siedlungsgebiete ebenfalls mit einem Abstand von 900 m berücksichtigt. Im Ergebnis kam es teilweise zu einer Reduzierung der geplanten Windeignungsgebiete, sodass insgesamt nun 7 Windeignungsgebiete mit einer Gesamtgröße von 398 ha ermittelt wurden. Dies entspricht 2,6 % des Verbandsgemeindegebietes (siehe Standortuntersuchung im Anhang, Stand November 2024).

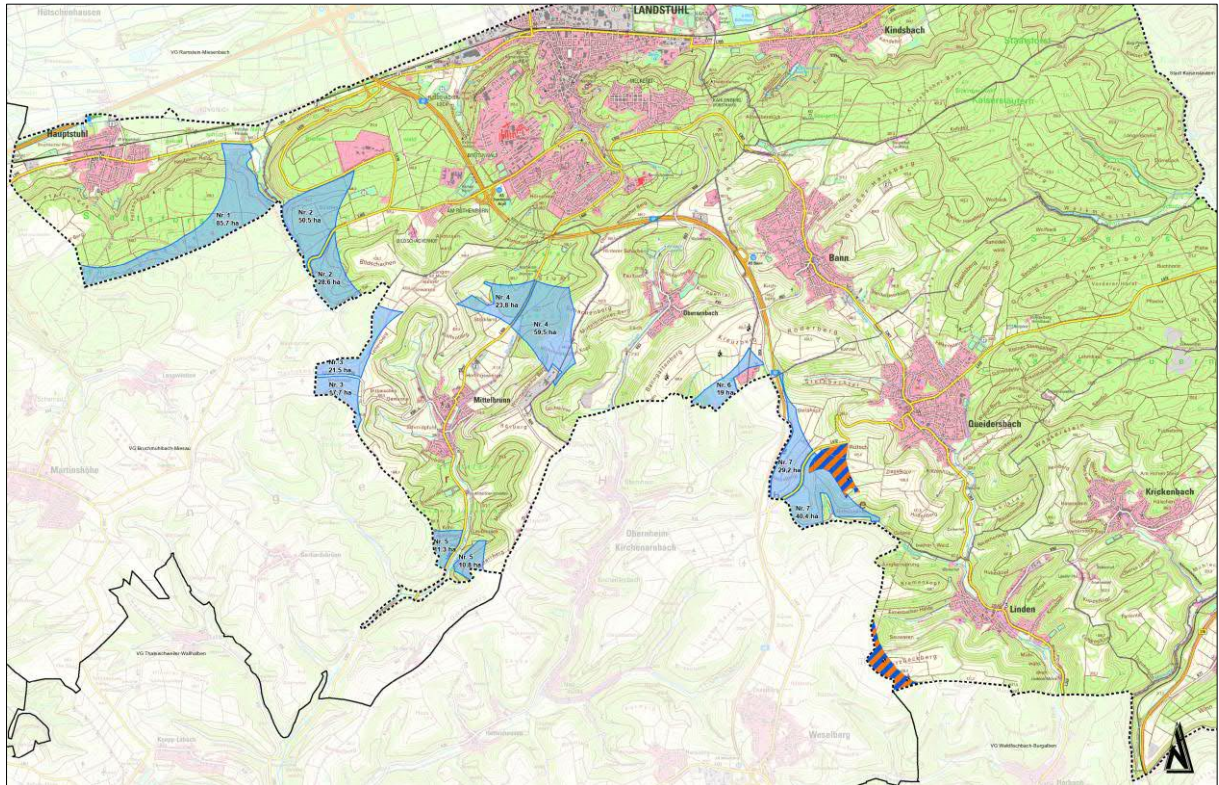


Abbildung 2 Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Landstuhl nach der Überprüfung der Abstände zu den geplanten Siedlungsgebieten (Stand November 2024)

3.2.1 Übernahme der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien"

Auf der Basis des vorliegenden Gutachtens über die geeigneten Windenergiestandorte ist es Aufgabe des Verbandsgemeinderates, unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Interessen eine nachvollziehbare, schlüssige, transparente, sachlich begründete und ermessensfehlerfreie Planungsentscheidung darüber zu treffen, auf welchen Flächen im Verbandsgemeindebereich Windenergieanlagen konzentriert zugelassen und wo solche ausgeschlossen werden sollen.

Im Ergebnis wurde am 27.03.2025 beschlossen, folgende Gebiete im Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" darzustellen:

Windenergieanlagen:

Gemarkung Hauptstuhl	Nr. 1	85,7 ha
Gemarkung Landstuhl	Nr. 2	28,6 ha
		50,5 ha
Gemarkung Mittelbrunn	Nr. 3	21,5 ha
		17,7 ha
	Nr. 4	23,8 ha
		59,5 ha
	Nr. 5	11,3 ha
		10,8 ha
Gemarkung Oberarnbach	Nr. 6	19,0 h
Gemarkung Queidersbach	Nr. 7	29,2 ha
		40,4 ha

Zwei Sondergebiete "Windenergieanlagen" in der Gemarkung Linden (15,5 ha) und Queidersbach (17,9 ha) wurden in den Teil-FNP als Bestand übernommen.

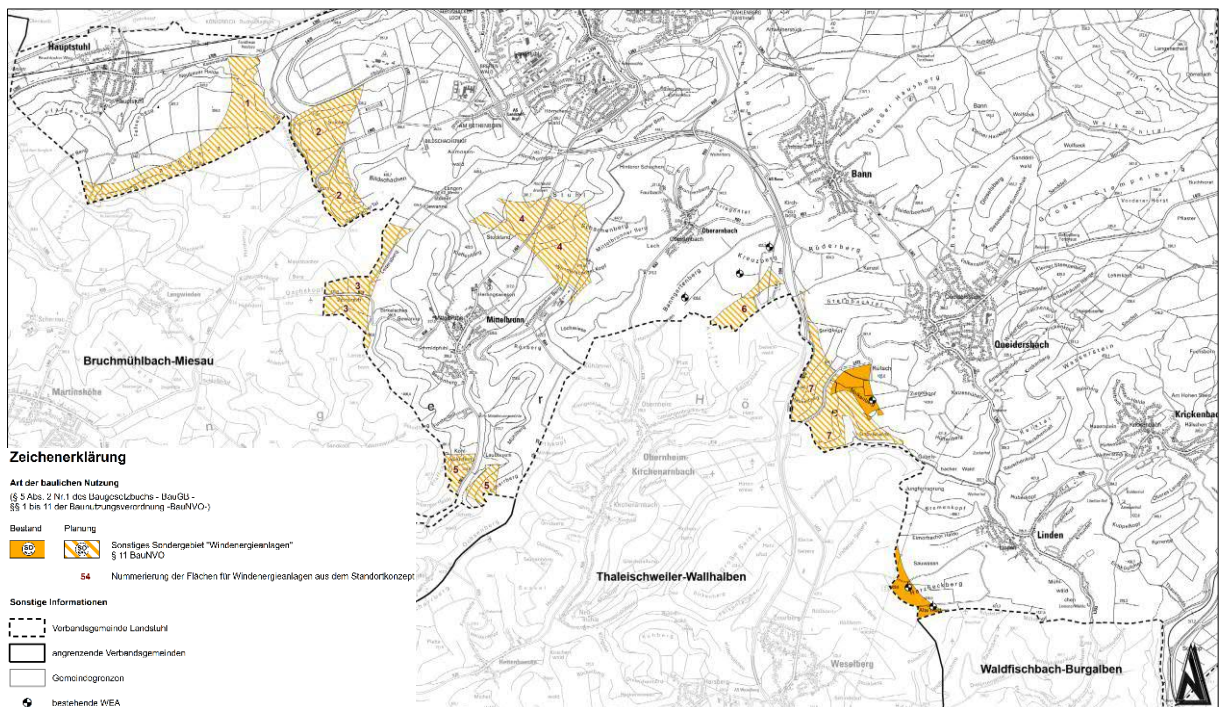


Abbildung 3 Ergebnis der Sondergebiete "Windenergieanlagen", die in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden

Mit der Darstellung der Sondergebiete "Windenergieanlagen" im Teilflächennutzungsplan wird der Windenergie im Verbandsgemeindegebiet in substanzieller Weise Rechnung getragen. Die Ausweisung beträgt rund 431 ha (398 ha Neuausweisung und 33,4 ha Bestand), was etwa einen Anteil von ca. 2,8 % des Verbandsgemeindegebietes bedeutet.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, indem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.

Im Folgenden werden die einzelnen Gebiete beschrieben:

Gemarkung Hauptstuhl

- Gebiet Nr. 1

Das Gebiet Nr. 1 ist 85,69 ha groß und liegt südlich der Ortslage von Hauptstuhl. Es überschneidet sich nahezu vollständig mit der Waldfläche. Nur der nördlichste Teilbereich, der an die Landesstraße L 395 grenzt, ist nicht bewaldet. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene Waldwege sowie den Anschluss an die L 395 erreichbar. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,3 und 6,7 m/s. Es sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG betroffen. Es wird auf die Überschneidung mit dem Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" Nr. 4 im nördlichen Teil der Fläche hingewiesen.

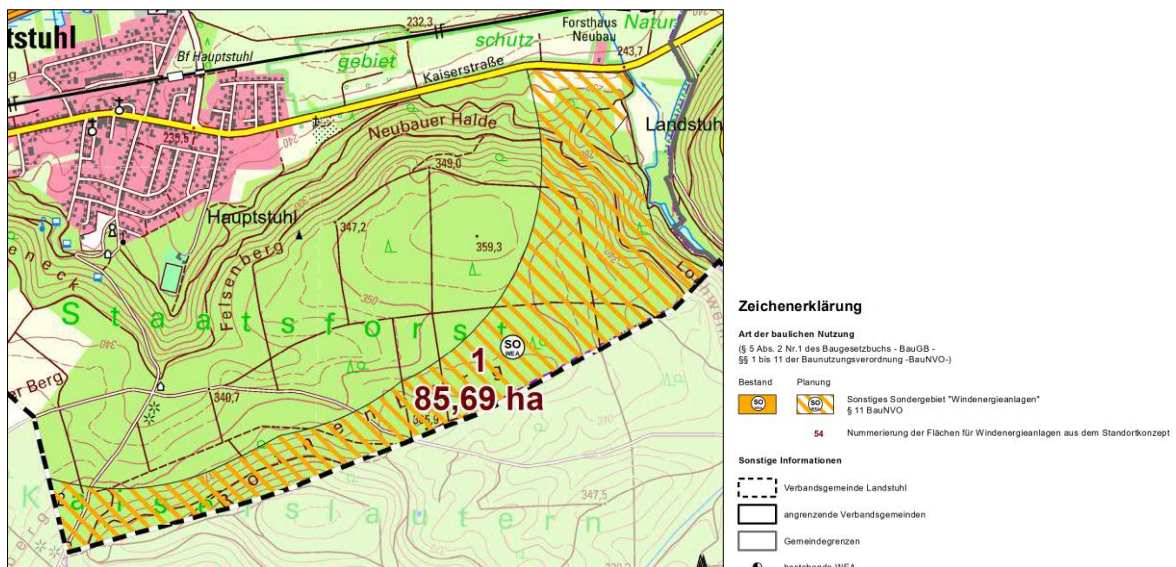


Abbildung 4 Gebiet Nr. 1

Gemarkung Landstuhl

- Gebiet Nr. 2

Das Gebiet Nr. 2 besteht aus zwei Teilflächen, welche zusammen 79,05 ha groß sind und sich am westlichen Rand der Gemarkung Landstuhl befinden. Zwischen den beiden Teilflächen verläuft die Landesstraße L 465. Die Erschließung der Fläche ist über bestehende Waldwege mit Anschluss an die L 465 möglich. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,4 und 6,3 m/s. Innerhalb der Fläche sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG betroffen. Unmittelbar an die Fläche angrenzend befinden sich jedoch fünf geschützte Biotope:

- Mittelgebirgsbach (GB-6611-0037-2009, Bach in der Lochweiherklamm SO Hauptstuhl)
- Quellbach (GB-6611-0105-2009, Quellbach Bildbacher Tal NW Mittelbrunn)
- Mittelgebirgsbach (GB-6611-0117-2009, Bach im Sumpfgebiet N Artamhof NW Mittelbrunn)
- Bruchgebüsch (GB-6611-0119-2009, Bruchgebüsch N Artamhof NW Mittelbrunn)

- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (GB-6611-0121-2009, Aufgelassene Feuchtwiese N Artamhof NW Mittelbrunn)

Die geschützten Biotope sind bei der Planung von Windenergieanlagen entsprechend zu beachten, so dass es keine negativen Auswirkungen gibt.

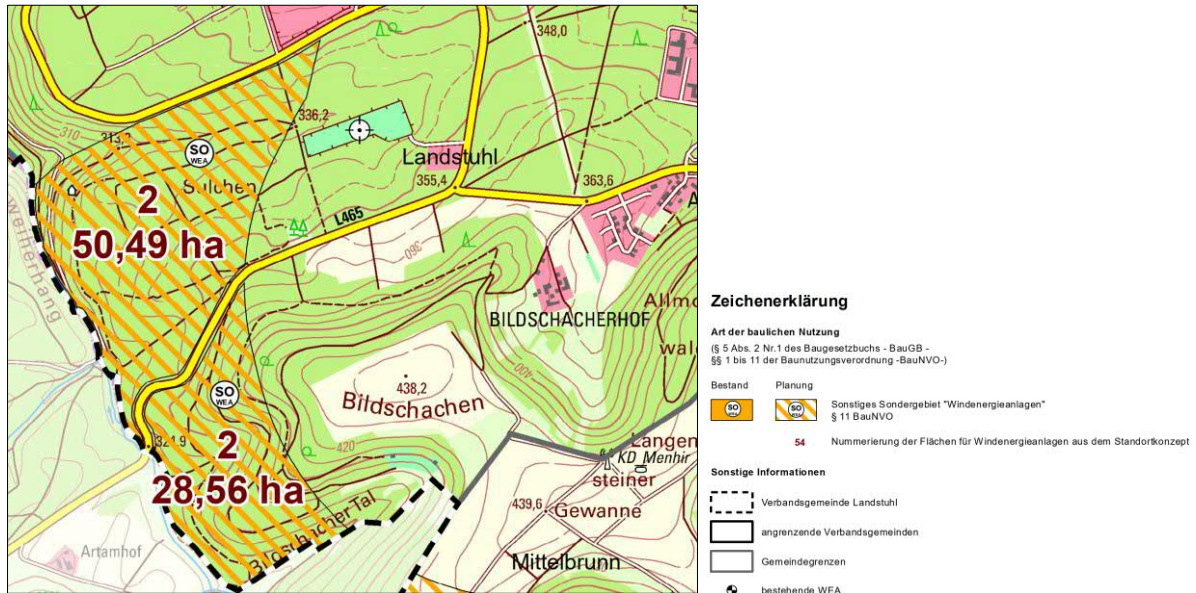


Abbildung 5 Gebiet Nr. 2

Gemarkung Mittelbrunn

- **Gebiet Nr. 3**

Das Gebiet Nr. 3 besteht aus zwei Teilflächen und ist insgesamt 39,16 ha groß. Es befindet sich an der westlichen Gemarkungsgrenze von Mittelbrunn. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, nördlich und südlich grenzen Waldflächen an das Gebiet an. Das Eignungsgebiet Nr. 3 wird von der Kreisstraße K 66 getrennt, welche als Erschließungsstraße genutzt werden kann. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 6,1 und 6,5 m/s. Innerhalb der Fläche sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG betroffen. Unmittelbar an die Fläche angrenzend befindet sich ein Quellbach (GB-6611-0261-2009, Quellbach mit Quellwald im Oberlauf im Lanzenborner Wald W Mittelbrunn), der bei der Planung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden sollte. Es wird auf die Überschneidung mit dem Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" Nr. 33 im südlichen Teil der Fläche hingewiesen.

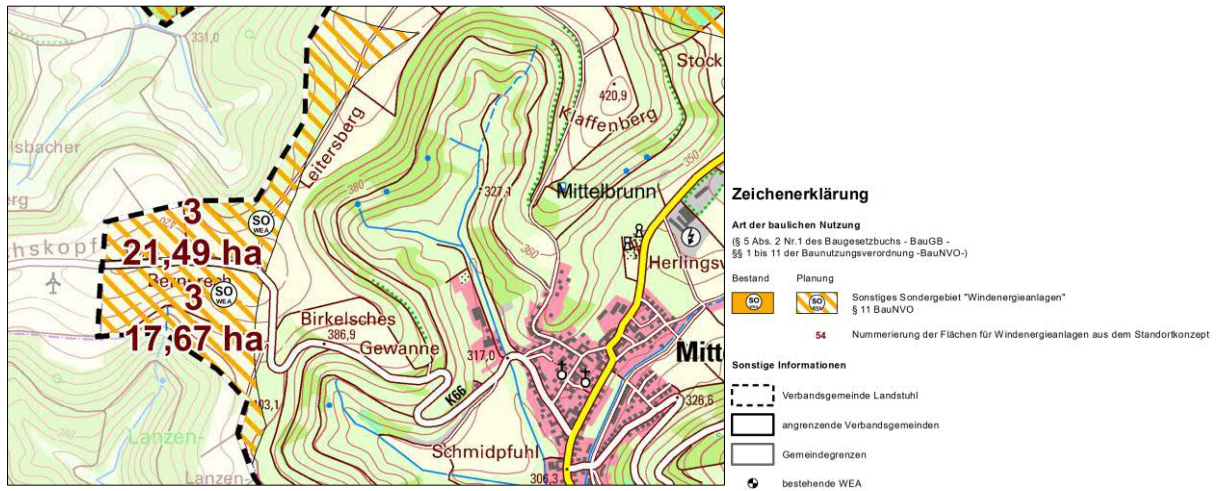


Abbildung 6 Gebiet Nr. 3

- Gebiet Nr. 4

Das Gebiet Nr. 4 besteht aus zwei Teilflächen und ist insgesamt 83,22 ha groß. Es befindet sich nördlich von Mittelbrunn entlang der Landesstraße L 469. Das Eignungsgebiet ist größtenteils bewaldet, ein Teil wird als Ackerfläche genutzt. Die Erschließung kann über die Landesstraße L 469 sowie entsprechende landwirtschaftliche Wege und Waldwege erfolgen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,4 und 6,5 m/s. Im südlichen Bereich der östlichen Teilfläche (59,45 ha) grenzt ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 15 LNatSchG unmittelbar an die Fläche an. Der Quellbach (GB-6611-0171-2009, Quellbach in Viehweide am Wimmelsbacher Kopf NO Mittelbrunn) ist bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen, sodass keine negativen Einwirkungen durch Windenergieanlagen auf diesen ausgehen. Es wird auf die Überschneidung mit den Sondergebieten „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ Nr. 23, 26, 32, 51 und 51a hingewiesen.



Abbildung 7 Gebiet Nr. 4

- Gebiet Nr. 5

Das Gebiet Nr. 5 besteht aus zwei Teilflächen und ist insgesamt 22,15 ha groß. Das Eignungsgebiet befindet sich an der südlichen Gemarkungsgrenze von Mittelbrunn und ist bewaldet. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Waldwege mit Anschluss an die mittig verlaufende Landesstraße L 469 gut erfolgen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,4 und 6,3 m/s. Im

Gebiet befinden sich keine geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG. In unmittelbarer Nähe befinden sich nördlich und südlich der Teilfläche (10,8 ha) zwei Quellbäche (GB-6611-0307-2009 Quellbach Laubbusch W Oberheim-Kirchenarnbach und GB-6611-0321-2009 Quellbach in Fichtenforst W Oberheim-Kirchenarnbach).

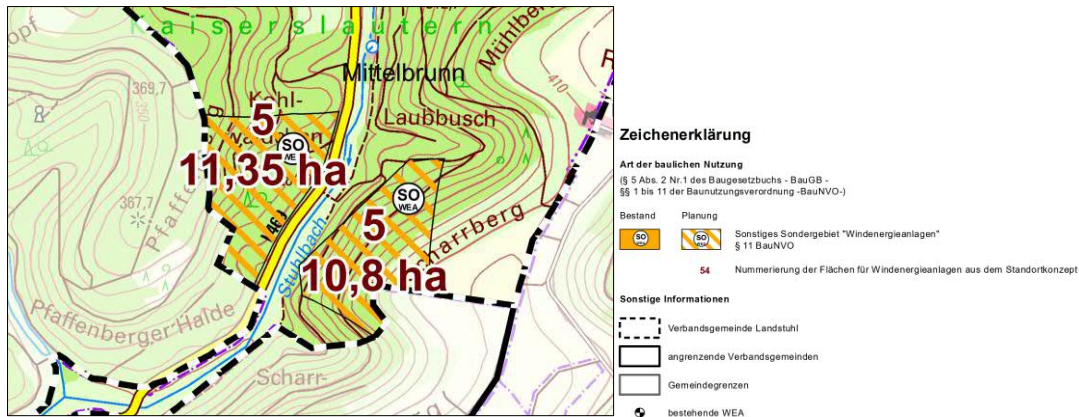


Abbildung 8 Gebiet Nr. 5

Gemarkung Oberarnbach

- Gebiet Nr. 6

Das Gebiet Nr. 6 ist 19,01 ha groß und befindet sich an der südlichen Gemarkungsgrenze von Oberarnbach, unmittelbar an die Polygonestation angrenzend. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, es befinden sich einige kleinere Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche. Nördlich der Fläche befinden sich bereits drei bestehende Windenergieanlagen. Die Erschließung kann über die Straße "Auf dem Kreuzberg", welche zu der Polygonestation führt, erfolgen. Im weiteren Verlauf besteht Anschluss an die K 60 und die Autobahn A 62 an der Anschlussstelle "Bann". Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 6,1 und 6,7 m/s. Innerhalb der Fläche befindet sich ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG (GB-6611-0309-2009, Sicker-, Sumpfquelle, Quellflur S Kreuzberg S Oberarnbach), welches bei der Planung von Windenergieanlagen beachtet werden muss. Es wird auf die Überschneidung mit dem Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" Nr. 53 im nördlichen Teil der Fläche hingewiesen.



Abbildung 9 Gebiet Nr. 6

Im alten FNP war für Oberarnbach noch ein weiteres „Sondergebiet Windenergie“ dargestellt. Das ist in der aktuellen Standortuntersuchung aufgrund der neuen Kriterien nicht mehr als geeignet dargestellt, da der Mindestabstand zu Oberarnbach nicht ausreicht.

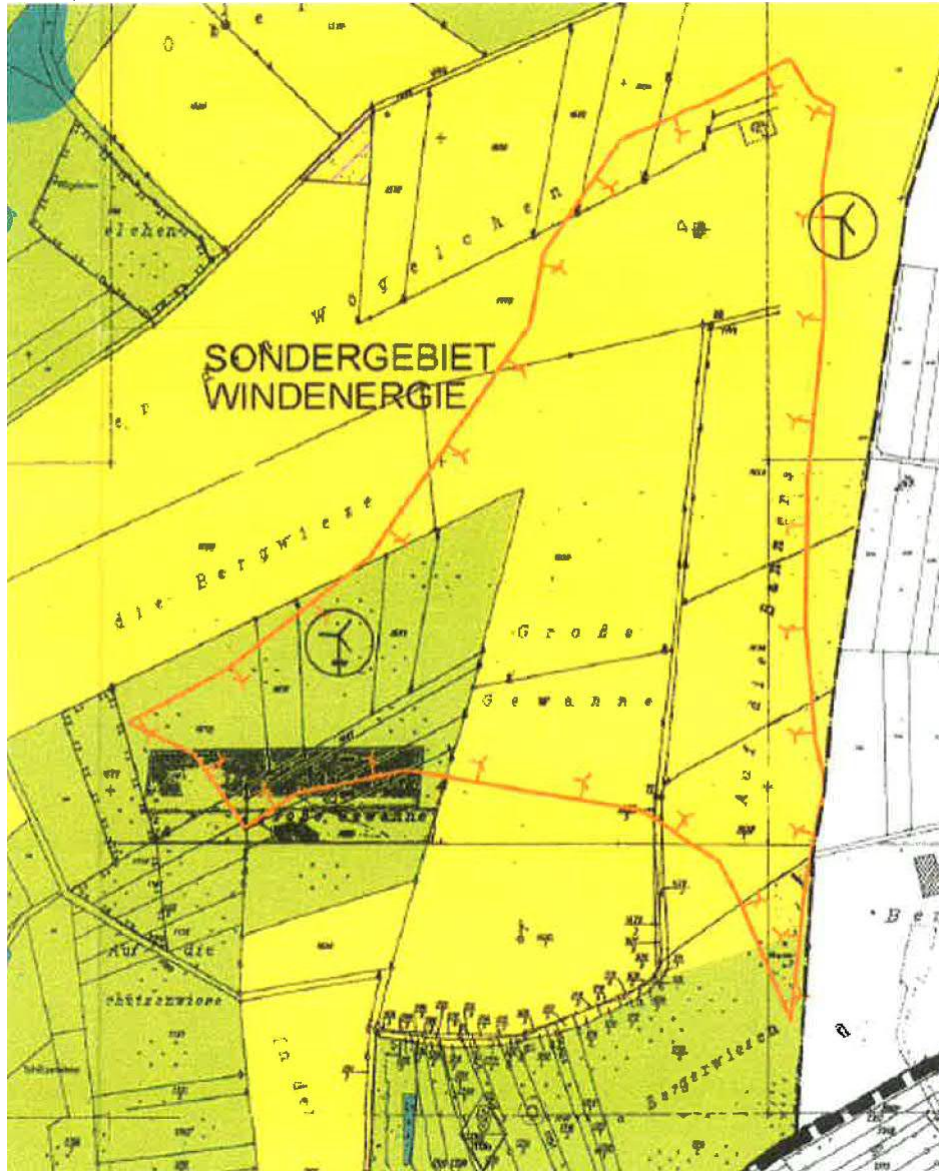


Abbildung 10 bestehendes „Sondergebiet Windenergie“ in der Gemeinde Oberarnbach

Gemarkung Queidersbach

- Gebiet Nr. 7

Das Gebiet Nr. 7 besteht aus zwei Teilflächen und ist insgesamt 69,58 ha groß. Es befindet sich an der südwestlichen Gemarkungsgrenze von Queidersbach und liegt beidseitig der Landesstraße L 472. Direkt angrenzend befindet sich ein bestehendes Sondergebiet "Windenergieanlagen" mit einem Windrad. Die westliche Teilfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die östliche Teilfläche ist teils bewaldet, teils landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Erschließung kann über bestehende Wirtschaftswege mit Anschluss an die L 472 und die K 60 erfolgen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,4

und 6,6 m/s. Innerhalb der Fläche befindet sich ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG (GB-6611-0968-2008, Mittelgebirgsbach, Bach SW Molkenberg SW Queidersbach), welches bei der Planung von Windenergieanlagen beachtet werden muss. Darüber hinaus befinden sich in unmittelbarer Nähe drei weitere geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG:

- GB-6611-0538-2008, Bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtwiesenbrache südlich Gabelshalde
- GB-6611-0969-2008, Fischteich, Fischteich SW Molkenberg SW Queidersbach
- GB-6611-0971-2008, Nass- und Feuchtwiese, Feuchtwiese SW Hüttenberg

Es wird auf die Überschneidung mit den Sondergebieten "Freiflächenphotovoltaikanlagen" Nr. 65, 72 und 73 hingewiesen.

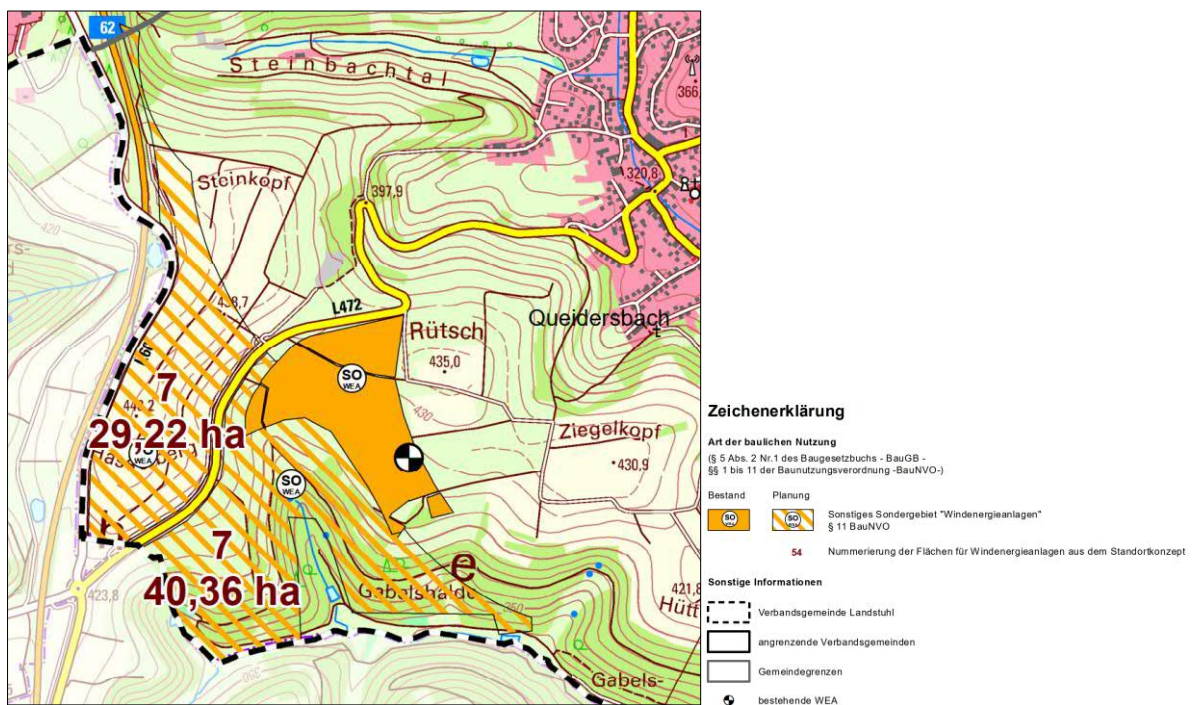


Abbildung 11 Gebiet Nr. 7



3.3 Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bei der Standortuntersuchung wurden Ausschlussflächen bezüglich Siedlung, Flächennutzung, Naturschutz und Regionalplanung definiert und übereinander gelagert. Die regionalplanerischen Ziele (Vorranggebiete) wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und bei einer Nichtvereinbarkeit ausgeschlossen. Die Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund, Forstwirtschaft, Rohstoffabbau und Landwirtschaft wurden als Ausschlusskriterium geführt. Die Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Windenergienutzung und Sicherung des Grundwassers wurde nicht als Ausschlusskriterium behandelt. Nach der Überlagerung der Ausschlussflächen konnten die ausschussfreien Gebiete bestimmt werden.

Hier blieben zunächst 124 Gebiete übrig, welche eine Gesamtgröße von 755,3 ha aufweisen. Diese wurden dann anhand folgender Kriterien in einer 3-stufigen Skala bewertet: Naturschutzflächen, sinnvolle Flächenausdehnung, Ackerzahl, Ertragspotenzial, Privilegierungsbereich, Nähe zur Siedlung und Größe. Das Ergebnis sind die Eignungsgebiete.

Die Kriterien Einspeisemöglichkeit, Flächenverfügbarkeit, Sichtbarkeit und Blendeffekte wurden in der Standortuntersuchung nicht berücksichtigt, da dies erst bei einer konkreteren Planung, d. h. bei der Festlegung eines genauen Standortes und der Ausdehnung der Anlage möglich ist.

Im Ergebnis wurden 71 Gebiete (519,9 ha) als gut geeignet, 21 Gebiete (110,0 ha) als bedingt geeignet und 32 Gebiete (125,4 ha) als schlecht geeignet bewertet. Im Ergebnis des Gesamtträumlichen Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden 124 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 755,3 ha ermittelt. Dies entspricht 5,03 % des Verbandsgemeindegebietes.

Darüber hinaus bestehen in der Verbandsgemeinde Landstuhl bereits vier Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Gesamtgröße von 11,26 ha:

- Bann, 1,89 ha
- Oberarnbach, 3,11 ha
- Landstuhl, 5,1 ha
- Landstuhl, 1,16 ha

Eine weitere Fläche mit 1,61 ha wird im Teilflächennutzungsplan dargestellt. Diese Fläche ist kein Ergebnis der Standortuntersuchung und wurde auf Wunsch der Stadt Landstuhl mit aufgenommen. Sie ist Teil des Bebauungsplanes "Fleischackerloch", der sich derzeit in Aufstellung befindet. Sie ist bereits im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl als Sonderbaufläche in Planung dargestellt.

Nach der Abstimmung mit den Bürgermeistern und Beigeordneten der verschiedenen Ortsgemeinden wurde festgelegt, dass nur die gut geeigneten Gebiete in den Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden sollen. Darüber hinaus wurden Streichungen bzw. Anpassungen an den Potenzialflächen vorgenommen, welche aus städtebaulichen oder sonstigen Planungsgründen erfolgt sind.

Die Ergebnisse der Standortuntersuchungen wurde am 27.03.2025 dem Verbandsgemeinderat Landstuhl vorgestellt.

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind (mit Ausnahme im 200 m-Puffer zu Autobahnen und mindestens zweigleisigen Bahnstrecken) müssen die Gemeinden zur Realisierung einen Bebauungsplan aufstellen. Dabei können die Gemeinden noch landwirtschaftliche Belange berücksichtigen, wenn die genaue Lage und die betroffenen Flächen bekannt sind. Details zur

Bewertung der einzelnen Gebiete können der ausführlichen Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen entnommen werden, die als Anhang beigefügt ist.

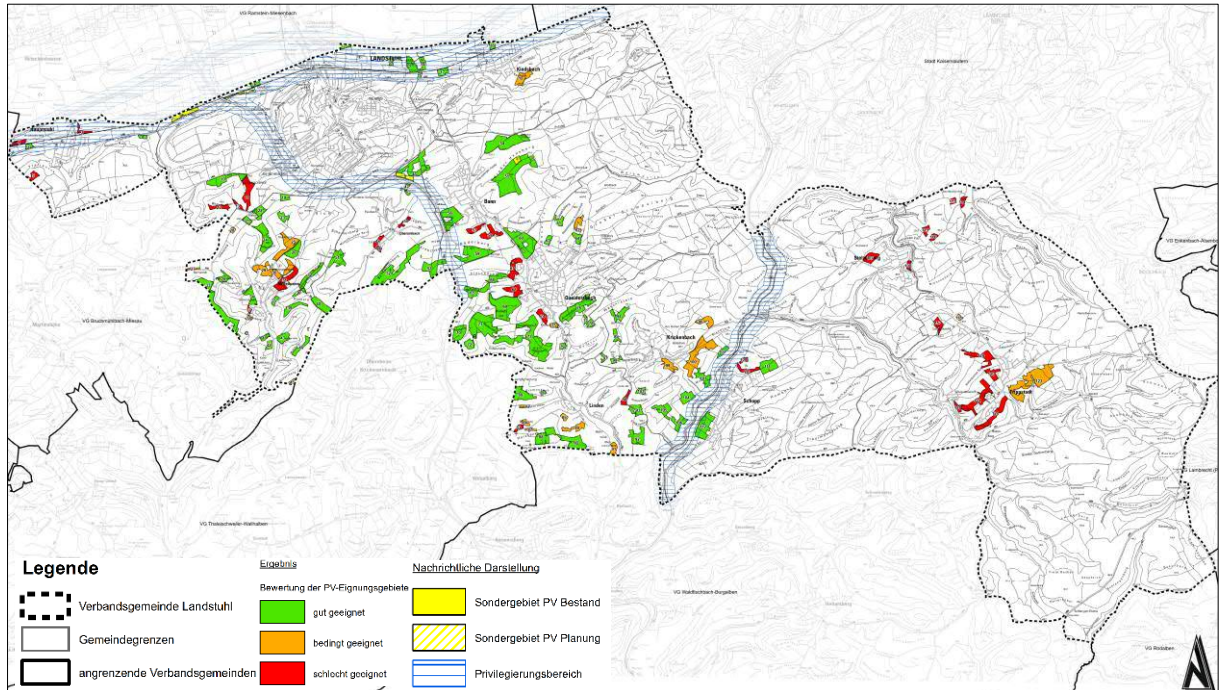


Abbildung 12 Ergebnis der Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Landstuhl

3.3.1 Übernahme der geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien"

Es ist Aufgabe des Verbandsgemeinderates, unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Interessen eine nachvollziehbare, schlüssige, transparente, sachlich begründete und ermessensfehlerfreie Planungsentscheidung darüber zu treffen, auf welchen Flächen im Verbandsgemeindebereich FF-PV konzentriert zugelassen und wo solche damit ausgeschlossen werden sollen.

Die 755,3 ha PV-Eignungsgebiete aus dem Standortkonzept wurden nur teilweise übernommen. Im Teilflächennutzungsplan werden nur die gut geeigneten Gebiete dargestellt. Darüber hinaus haben sich einige Flächen auch aufgrund von Streichungen und Anpassung aus städtebaulichen Gründen geändert. Darüber hinaus wird eine weitere Fläche in Landstuhl dargestellt, welche zwar nicht in der Standortuntersuchung enthalten war, jedoch auch im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl ausgewiesen ist. Im Ergebnis werden im Teilflächennutzungsplan 75 Gebiete mit 517 ha dargestellt. Dies entspricht 3,44 % des Verbandsgemeindegebietes.

Am 27.03.2025 wurde beschlossen, folgende Gebiete in den Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ aufzunehmen:

Gemeinde	Größe	Anzahl Gebiete
Sickingenstadt Landstuhl	25,5 ha	6
SO PV Planung FNP	1,6 ha	1
Bann	82,7 ha	6
Hauptstuhl	1,4 ha	1
Kindsbach	7,2 ha	3
Krickenbach	87,8 ha	12
Linden	39,4 ha	6
Mittelbrunn	95,0 ha	17
Oberarnbach	83,6 ha	7
Queidersbach	63,6 ha	12
Schopp	22,8 ha	3
Stelzenberg	0,0 ha	0
Trippstadt	6,0 ha	1
SUMME NEU	515 ha	74
SUMME GESAMT	517 ha	75

Vier Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen" in der Gemarkung Bann (1,89 ha), Oberarnbach (3,11 ha) und Landstuhl (5,1 ha und 1,16 ha) wurden in den Teil-FNP als Bestand übernommen.

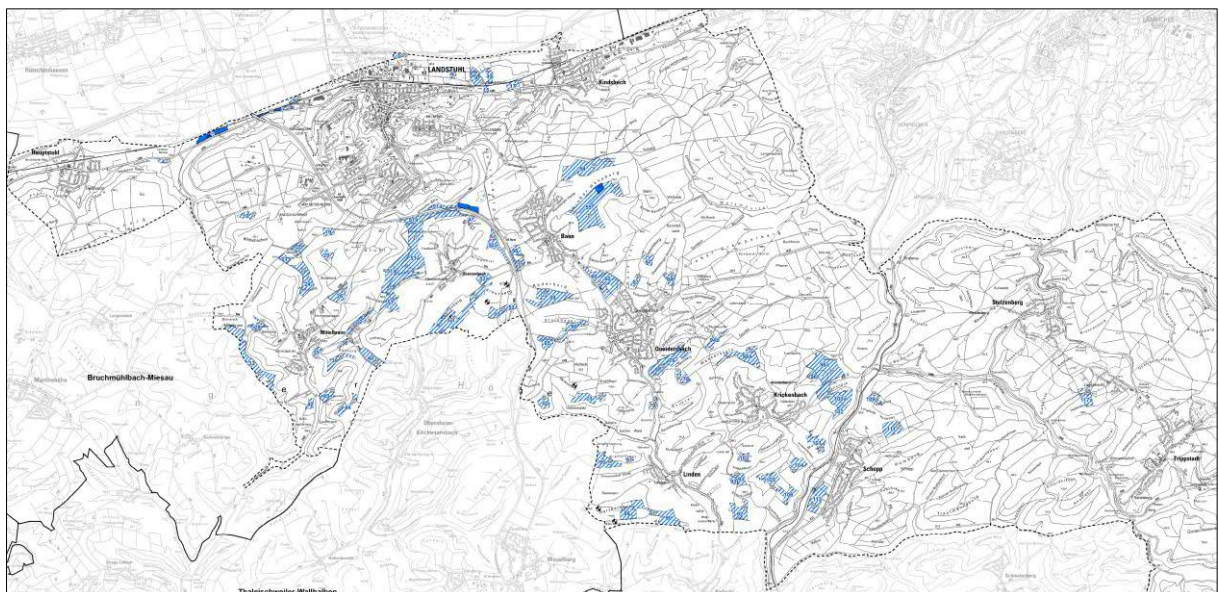


Abbildung 13 Ergebnis der Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen", die in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden

Mit der Darstellung der Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen" im Teilflächennutzungsplan wird der Solarenergie im Verbandsgemeindegebiet in substanzieller Weise Rechnung getragen. Die Ausweisung beträgt rund 527,86 ha (516,6 ha Neuausweisung und 11,26 ha Bestand), was etwa einen Anteil von ca. 3,51 % des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Dabei handelt es sich um eine

Angebotsplanung. Ob alle Flächen umgesetzt werden können, hängt dabei von den Grundstückseigentümern und den Gemeinden ab, die einen Bebauungsplan aufstellen müssen.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, in dem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.

Im Folgenden werden die einzelnen Gebiete beschrieben:

Gemarkung Bann, Oberarnbach

- **Gebiet Nr. 53**

Das Gebiet Nr. 53 besteht aus zwei Teilflächen und insgesamt 6,63 ha groß. Es befindet sich südlich der Ortslage von Oberarnbach und liegt auf den Gemarkungen von Bann und Oberarnbach. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Polygonestation an. Darüber hinaus liegt die Fläche zu einem kleinen Teil in der Privilegierung zur Autobahn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Das Eignungsgebiet ist über die Straße „Auf dem Kreuzberg“ sowie verschiedene Wirtschaftswege erreichbar. Im weiteren Verlauf besteht Anschluss an die Kreisstraße K 60. Die Entfernung zur Siedlungslage nach Oberarnbach beträgt ca. 800 m, nach Bann ca. 890 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 53 beträgt 46 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl, der bei 32 liegt. Es wird auf die Überschneidung mit dem Sondergebiet „Windenergieanlagen“ Nr. 6 hingewiesen.

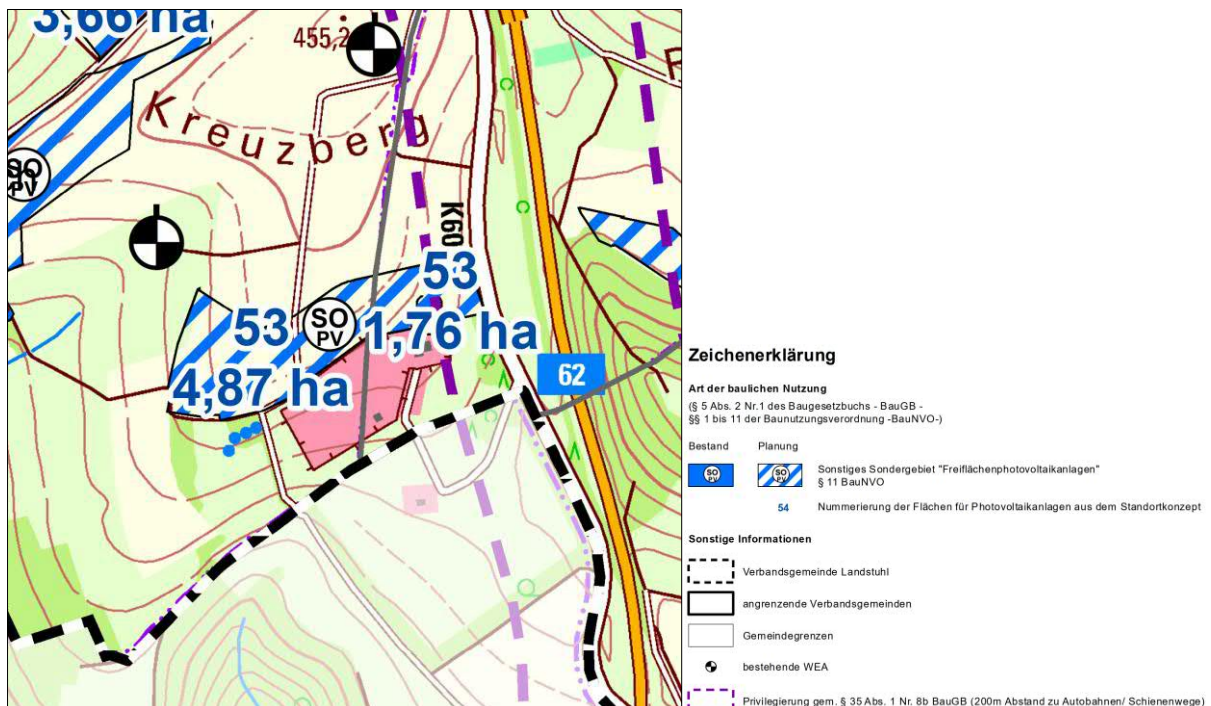


Abbildung 14 Gebiet Nr. 53

Gemarkung Bann

- Gebiet Nr. 54

Das Gebiet Nr. 54 ist 20,81 ha groß. Es befindet sich nordöstlich der Ortslage von Bann. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über die "Waldstraße" sowie verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Bann beträgt ca. 250 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 54 beträgt 29 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

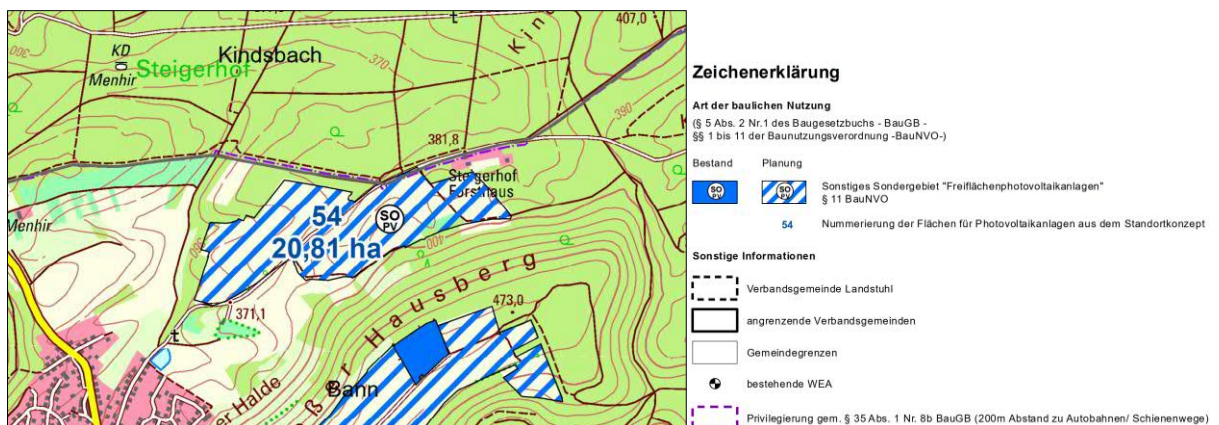


Abbildung 15 Gebiet Nr. 54

- Gebiet Nr. 55

Das Gebiet Nr. 55 ist 34,13 ha groß und befindet sich östlich der Ortslage von Bann. Es grenzt unmittelbar eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene Wirtschaftswege und die "Hausbergstraße" erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Bann beträgt ca. 180 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 55 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 16 Gebiet Nr. 55

- Gebiet Nr. 56

Das Gebiet Nr. 56 ist 6,83 ha groß und befindet sich westlich der Ortslage von Bann parallel zur Autobahn A 62. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der 200 m Privilegierung zur Autobahn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandfläche). Das Eignungsgebiet ist über einen Wirtschaftsweg im Westen erreichbar, der in die K 61 mündet. Die Entfernung zur Siedlungslage von Bann beträgt ca. 110 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 56 beträgt 32 und liegt somit genau im Durchschnitt der Verbandsgemeinde.



Abbildung 17 Gebiet Nr. 56

- Gebiet Nr. 59

Das Gebiet Nr. 59 ist 15,23 ha groß und befindet sich östlich der Autobahn A 62 zwischen den Ortsge-
meinden Bann und Queidersbach. Die Fläche liegt zu einem kleinen Teil innerhalb der 200 m Privilegie-
rung zur Autobahn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), im östlichen Teil sind
Gehölzstrukturen vorhanden. Das Eignungsgebiet ist über einen Wirtschaftsweg mit Anschluss an die
Kreisstraße K 61 erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Bann beträgt ca. 400 m, nach Quei-
dersbach ca. 530 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 59 beträgt 37 und
liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

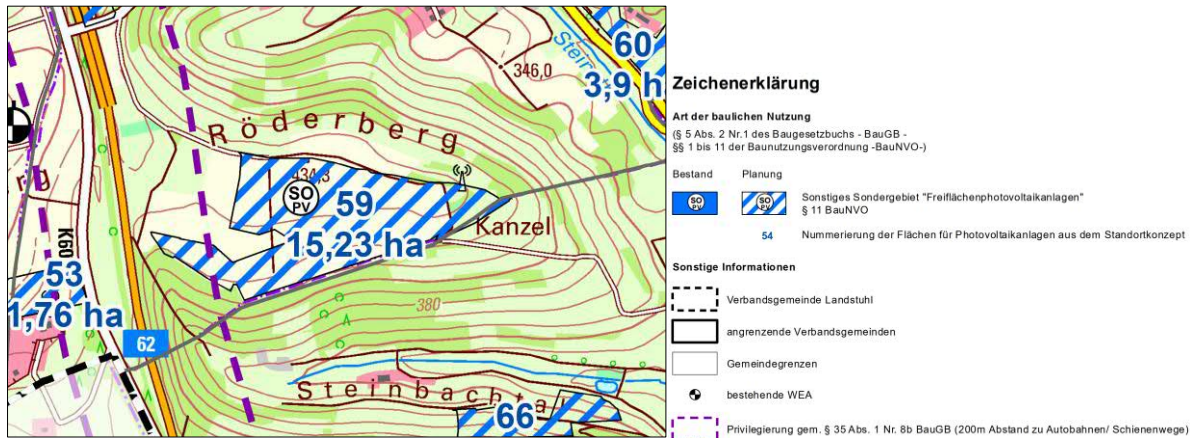


Abbildung 18 Gebiet Nr. 59

Gemarkung Bann, Queidersbach

- **Gebiet Nr. 60**

Das Gebiet Nr. 60 besteht aus zwei Teilflächen und ist insgesamt 16,52 ha groß (3,9 ha Bann, 12,62 ha Queidersbach). Es befindet sich östlich der Landesstraße L 363 zwischen Bann und Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, Koppelflächen), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene Wirtschaftswege von Bann aus erreichbar, welche an den "Rosentalerweg" und in weiterer Folge an die L 363 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Bann beträgt ca. 300 m, nach Queidersbach ca. 80 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 60 beträgt 24 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 19 Gebiet Nr. 60

Gemarkung Hauptstuhl

- **Gebiet Nr. 4**

Das Gebiet Nr. 4 ist 1,41 ha groß und befindet sich südlich der Landesstraße L 395 auf der Gemarkung Landstuhl. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Das Eignungsgebiet kann über einen Wirtschaftsweg, der parallel zur L 395 verläuft und an diese anschließt, erreicht werden. Die

Entfernung zur Siedlungslage von Hauptstuhl beträgt ca. 1 050 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 4 beträgt 41 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Es wird auf die Überschneidung mit dem Sondergebiet "Windenergieanlagen" Nr. 1 hingewiesen.



Abbildung 20 Gebiet Nr. 4

Gemarkung Kindsbach

- Gebiet Nr. 14

Das Gebiet Nr. 14 ist 3,02 ha groß und befindet sich zwischen Landstuhl und Kindsbach am Silbersee. Die Fläche befindet sich zur Hälfte in der 200 m Privilegierung zur Bahnstrecke. Das Gebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Das Eignungsgebiet ist über die Straße "Am Sandweiher" erreichbar, welche nach Landstuhl führt. Unmittelbar angrenzend befinden sich Gebäude, die Wohnlage von Landstuhl ist ca. 500 m entfernt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 14 beträgt 37 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 21 Gebiet Nr. 14

- Gebiet Nr. 15

Das Gebiet Nr. 15 ist 1,03 ha groß und befindet sich zwischen Landstuhl und Kindsbach. Es liegt zwischen der "Kaiserstraße" und der Bahnstrecke und somit auch vollständig innerhalb der 200 m Privilegierung zur Bahn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Das Eignungsgebiet ist über die "Kaiserstraße" erreichbar. Unmittelbar angrenzend befinden sich Gebäude, die Wohnlage von Landstuhl ist ca. 700 m entfernt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 15 beträgt 42 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 22 Gebiet Nr. 15

- Gebiet Nr. 17

Das Gebiet Nr. 17 ist 3,11 ha groß und befindet sich direkt westlich angrenzend an die Siedlungslage von Kindsbach. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der 200 m Privilegierung zur Bahnstrecke. Sie ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), im östlichen Bereich befinden sich Gehölzstrukturen. Das Eignungsgebiet ist über den "Dämmchenweg" gut erreichbar. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 17 beträgt 40 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 23 Gebiet Nr. 17

Gemarkung Krickenbach, Linden

- Gebiet Nr. 93

Das Gebiet Nr. 93 befindet sich an der Gemarkungsgrenze zwischen Krickenbach und Linden und ist insgesamt 5,1 ha groß. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über die landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar, welche über den Ländlerhof zur Krickenbacher Straße führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Linden beträgt ca. 350 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 93 beträgt 29 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

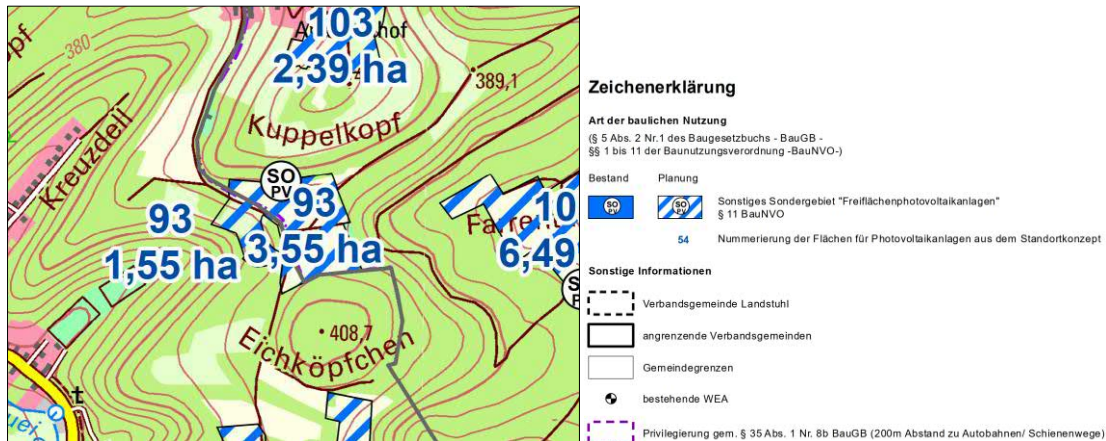


Abbildung 24 Gebiet Nr. 93

- Gebiet Nr. 94a

Das Gebiet Nr. 94a ist 11,77 ha groß und befindet sich nördlich der Siedlungslage von Krickenbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es sind vermehrt Gehölzstrukturen vorzufinden. Das Eignungsgebiet kann über einen Wirtschaftsweg, der im weiteren Verlauf in die "Bergstraße" mündet, erreicht werden. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 365 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 94a beträgt 23 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 25 Gebiet Nr. 94a

- Gebiet Nr. 94b

Das Gebiet Nr. 94b ist 3,75 ha groß und befindet in der Nähe des Erkelshäuserhofs. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandflächen). Das Eignungsgebiet ist über die Straße "Erkelshäuserhof" erreichbar, welche auf die Landesstraße L 472 mündet. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 960 m, zum Erkelshäuserhof besteht ein Abstand von ca. 100 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 94b beträgt 21 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

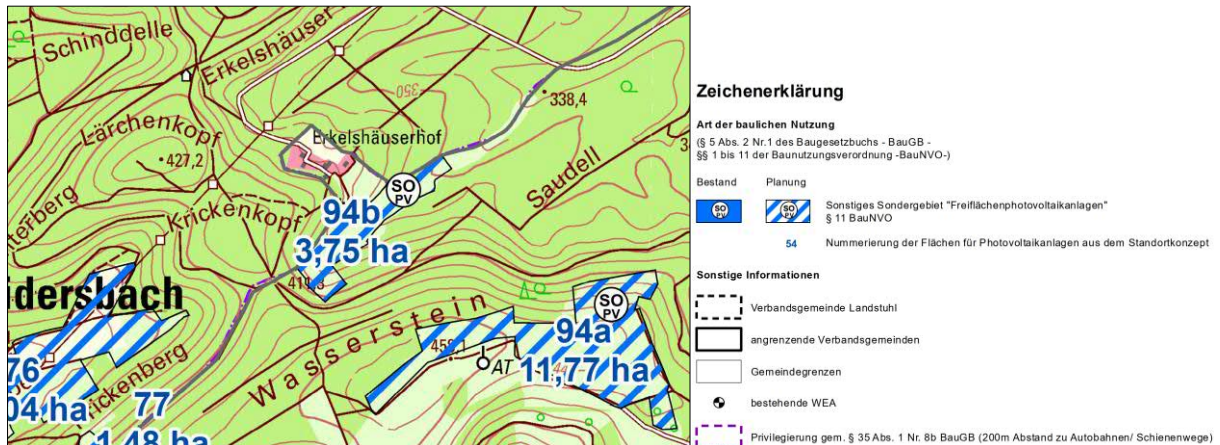


Abbildung 26 Gebiet Nr. 94b

- Gebiete Nr. 96 und 96a

Die Gebiete Nr. 96 und 96a grenzen direkt aneinander an und befinden sich nördlich der Kreisstraße K 59, welche Richtung Krickenbach führt. Das Gebiet Nr. 96 ist 4,79 ha groß, Nr. 96a ist 18,54 ha groß. Die Gebiete sind über einen Weg, der zur benachbarten Reitsportanlage führt und welcher an die K 59 anschließt, erreichbar. Die Flächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, Koppelfläche), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche Nr. 96a. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 400 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 96 beträgt 25, für das Gebiet Nr. 96a liegt bei 30. Somit liegen beide Gebiete unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

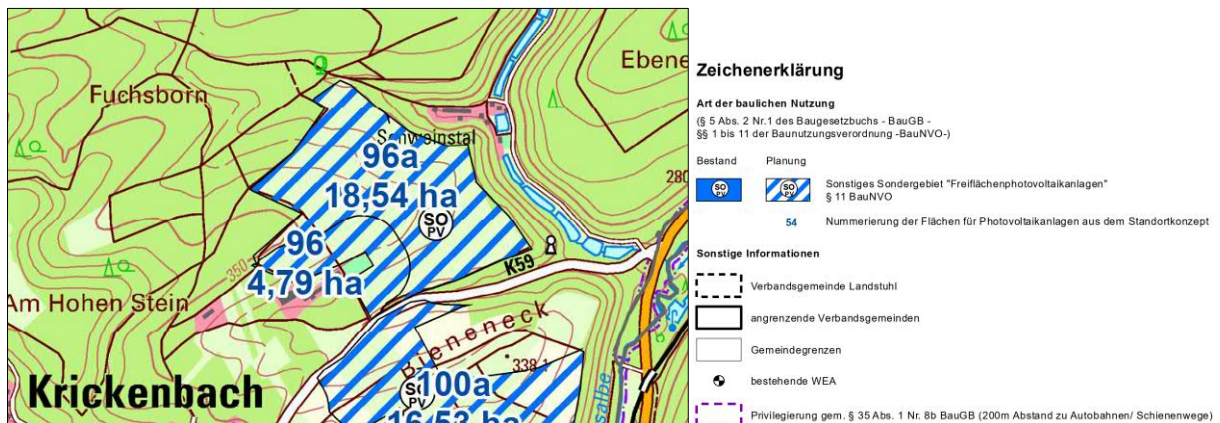


Abbildung 27 Gebiete Nr. 96 und 96a

- Gebiet Nr. 100a

Das Gebiet Nr. 100a ist 16,53 ha groß und befindet sich südlich der K 59, welche Richtung Krickenbach führt und in die B 270 mündet. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Das Eigentumsgebiet ist über die K 59 sowie verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 250 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 100a beträgt 41 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 28 Gebiet Nr. 100a

- Gebiet Nr. 101

Das Gebiet Nr. 101 hat eine Größe von 6,16 ha und befindet sich südlich der Ortslage von Krickenbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 320 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 101 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 29 Gebiet Nr. 101

- Gebiet Nr. 102

Das Gebiet Nr. 102 ist 2,84 ha groß und befindet sich östlich der Ortslage von Krickenbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über verschiedene Wirtschaftswege, welche an die Hauptstraße anschließen, erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 520 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 102 beträgt 41 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 30 Gebiet Nr. 102

- Gebiet Nr. 103

Das Gebiet Nr. 103 ist 2,39 ha groß und befindet sich südlich des Ländlerhofs. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über den Ländlerhof mit Anschluss an die Krickenbacher Straße gut erreichbar. Vereinzelt sind auf der Fläche Gehölzstrukturen vorhanden. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 630 m, nach Linden ca. 660 m. An den Ländlerhof grenzt die Fläche unmittelbar an. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 103 beträgt 26 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 31 Gebiet Nr. 103

- Gebiet Nr. 104

Das Gebiet Nr. 104 ist 5,77 ha groß und befindet sich zwischen Krickenbach und Schopp und ist umschlossen von Waldflächen. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über landwirtschaftliche Wege erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 600 m,

nach Schopp sind es ca. 580 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 104 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl ($\emptyset$ EMZ 32).

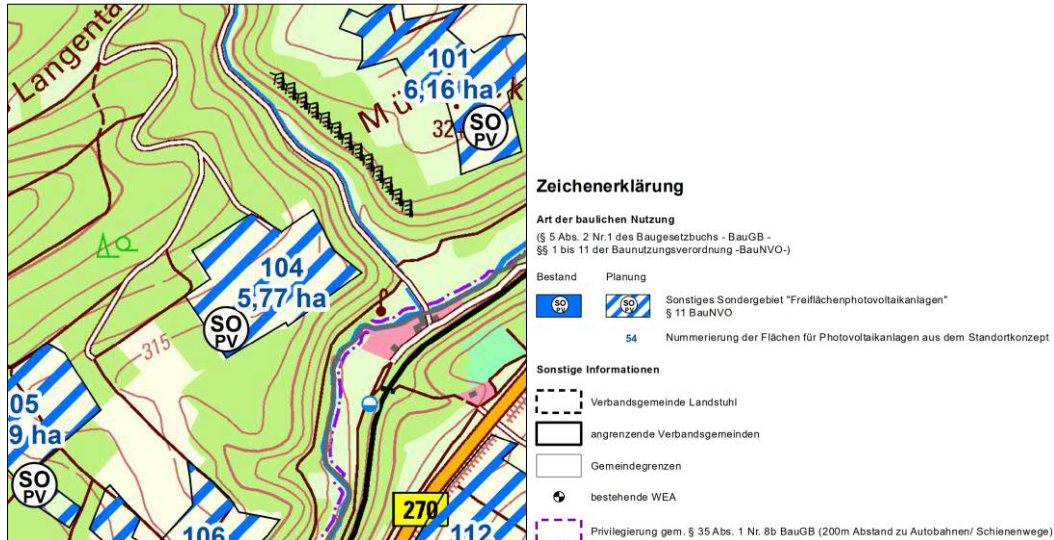


Abbildung 32 Gebiet Nr. 104

- Gebiet Nr. 105

Das Gebiet Nr. 105 ist 6,49 ha groß und befindet sich zwischen Krickenbach und Schopp und ist umschlossen von Waldflächen. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über landwirtschaftliche Wege erreichbar. Es befindet sich eine Gehölzreihe auf der Fläche. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 810 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 105 beträgt 28 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl ($\emptyset$ EMZ 32).



Abbildung 33 Gebiet Nr. 105

- Gebiet Nr. 106

Das Gebiet Nr. 106 ist 5,32 ha groß und befindet sich zwischen Krickenbach und Schopp und liegt zwischen Waldflächen. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über

landwirtschaftliche Wege erreichbar. Im südlichen Bereich der Fläche sind Gehölzstrukturen vorhanden. Die Entfernung zur Siedlungslage von Krickenbach beträgt ca. 1 000 m, nach Schopp sind es ca. 540 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 106 beträgt 31 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

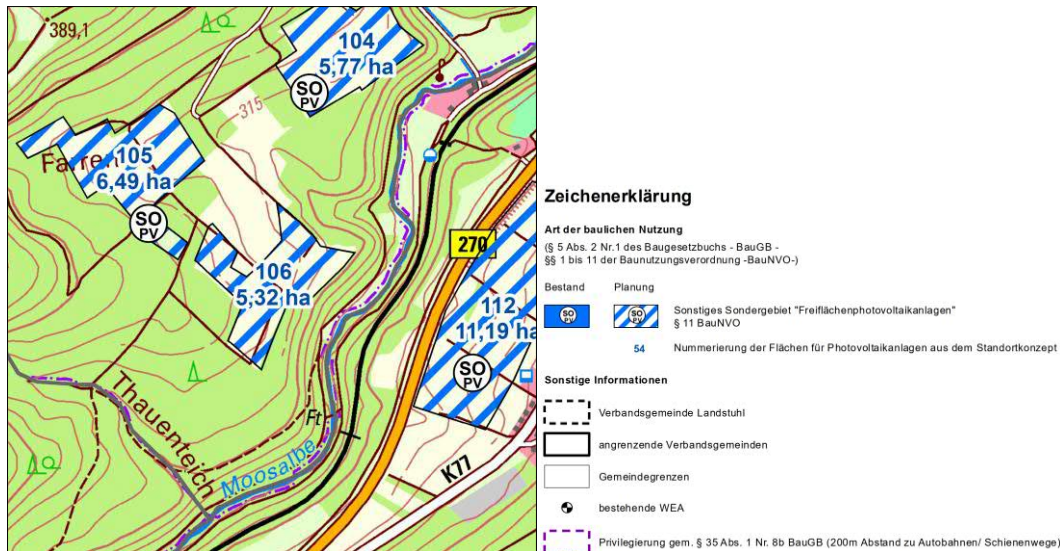


Abbildung 34 Gebiet Nr. 106

Gemarkung Sickingenstadt Landstuhl

- Gebiet SO Planung FNP

Das Sondergebiet, welches auch im FNP als Sondergebiet in Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt ist, ist 1,61 ha groß und befindet sich nördlich der Saarbrücker Straße, sodass das Gebiet gut erreichbar ist. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Bahnstrecke an und befindet sich somit innerhalb der 200 m Privilegierung zur Bahnlinie. Östlich grenzt ein Gewerbegebiet an die Fläche an. Die Fläche ist derzeit größtenteils mit Gehölzstrukturen belegt. Der südliche Teilbereich ist landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Die Entfernung zur Wohnlage von Landstuhl beträgt ca. 640 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet beträgt 38 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 35: - Gebiet SO Planung FNP

- Gebiet Nr. 6

Das Gebiet Nr. 6 ist 1,98 ha groß und befindet sich unmittelbar an der Bahnstrecke, welche südlich verläuft und liegt somit vollständig innerhalb der 200 m Privilegierung zur Bahnlinie. Nördlich grenzt eine Waldfläche an, südlich befindet sich ein Gewerbegebiet. Über einen Wirtschaftsweg, der in die Raiffeisenstraße mündet, ist die Fläche gut erreichbar. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Die Entfernung zur Wohnlage von Landstuhl beträgt ca. 450 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 6 beträgt 35 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 36 Gebiet Nr. 6

- Gebiet Nr. 7

Das Gebiet Nr. 7 ist 1,92 ha groß und befindet sich direkt an der Gemarkungsgrenze von Landstuhl/Ramstein-Miesenbach. Nördlich verläuft die Autobahn A 6, sodass sich das Gebiet vollständig innerhalb der 200 m Privilegierung zur Autobahn befindet. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Das Gebiet grenzt unmittelbar an ein Gewerbegebiet an, jedoch ist aufgrund dieser Nutzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 7 beträgt 37 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

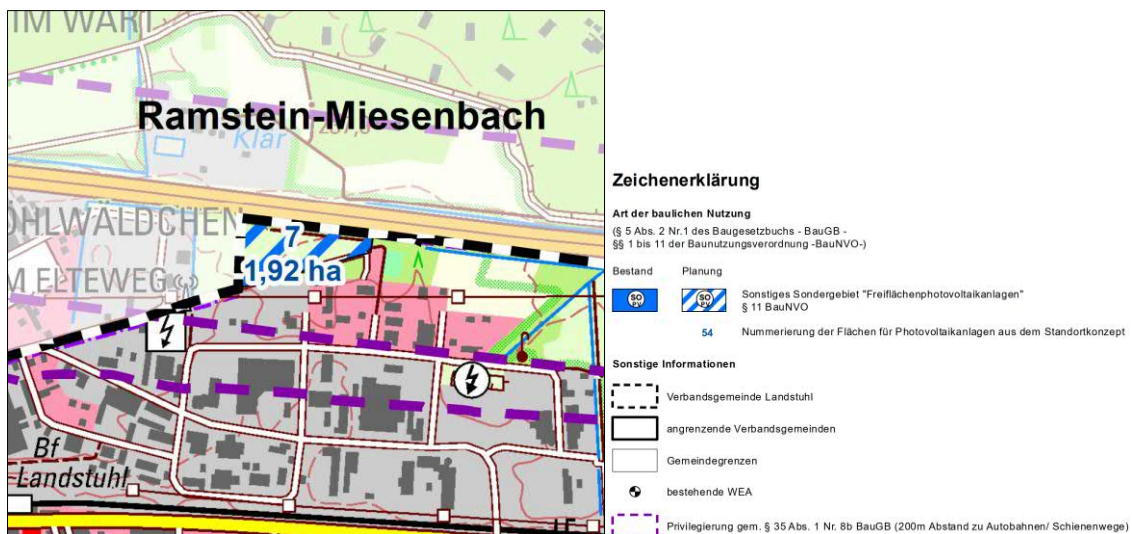


Abbildung 37 Gebiet Nr. 7

- Gebiet Nr. 8

Das Gebiet Nr. 8 hat eine Größe von 1,45 ha und befindet sich zwischen Landstuhl und Kindsbach. Das Gebiet liegt direkt an der Straße "Am Harzofen" und ist somit gut erreichbar. Der südliche Teilbereich liegt innerhalb der 200 m Privilegierung zur Bahntrasse. Das Gebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). In der näheren Umgebung befinden sich mehrere Gebäude, welche auch bewohnt sind. Die Wohnlage von Landstuhl liegt ca. 270 m entfernt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 8 beträgt 36 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 38 Gebiet Nr. 8

- Gebiet Nr. 9

Das Gebiet Nr. 9 ist 5,65 ha groß und befindet sich zwischen Landstuhl und Kindsbach an der Straße "Am Harzofen", über welche es auch gut erreichbar ist. Die Fläche liegt mit der südlichen Hälfte im 200 m Privilegierungsbereich der Bahntrasse und mit einem kleinen nördlichen Bereich im 200 m Privilegierungsbereich der Autobahn A 6. Die Fläche ist circa zur Hälfte landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandflächen). Der übrige Bereich ist eine bewaldete Fläche, auf welcher verschiedenste Materialien gelagert werden. In der näheren Umgebung befinden sich mehrere Gebäude, welche auch bewohnt sind. Die Wohnlage von Landstuhl liegt ca. 550 m entfernt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 9 beträgt 42 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

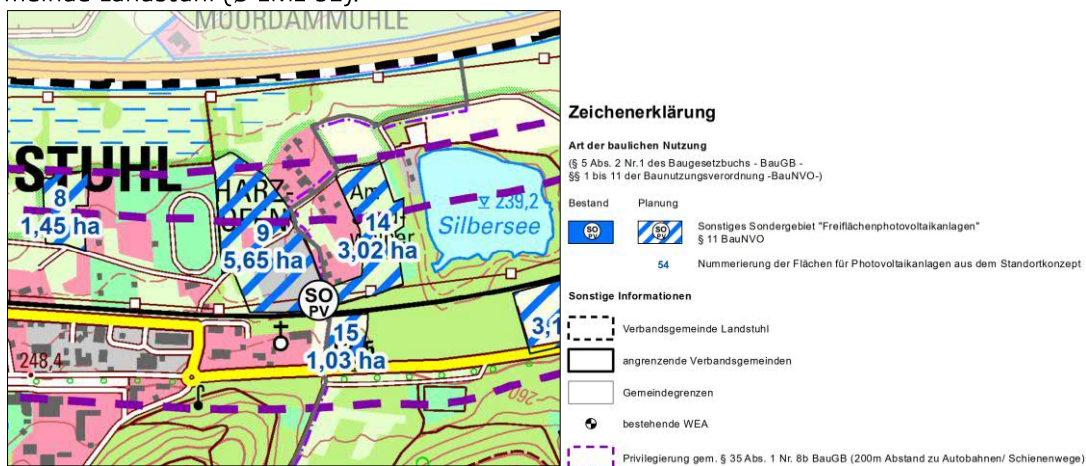


Abbildung 39 Gebiet Nr. 9

- Nr. 10

Das Gebiet Nr. 10 ist 2,67 ha groß und befindet sich südlich der Landesstraße L 465 und westlich des Bildschacherhofes. Die Erschließung ist über Wirtschaftswege mit Anschluss an die L 465 möglich. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (Rothenborn) beträgt ca. 630 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 10 beträgt 35 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 40 Gebiet Nr. 10

Gemarkung Landstuhl, Oberarnbach, Mittelbrunn

- Gebiet Nr. 51a

Das Gebiet Nr. 51a besteht aus drei Teilflächen, die sich auf drei unterschiedlichen Gemarkungen befinden. Das Gebiet ist insgesamt 61,57 ha groß (11,52 ha Mittelbrunn, 11,83 ha Landstuhl, 38,21 ha Oberarnbach). Die Fläche befindet sich westlich der Ortslage von Oberarnbach und ist von Waldflächen umgeben. Der nördliche Teilbereich liegt innerhalb der 200 m Privilegierung zur Autobahn A 62. Die nördlichste Teilfläche grenzt zudem unmittelbar an die bestehende FF-PV in Oberarnbach an. Die Fläche ist derzeit fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), in den Randbereichen befinden sich teilweise kleinere Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen. Der nördliche Teil des Eignungsgebiets ist über landwirtschaftliche Wege und die K 60 erreichbar. Der mittlere Teilbereich ist über landwirtschaftliche Wege mit Anschluss an die Mittelbrunner Str. in Oberarnbach erreichbar. Der südliche Teil der Fläche ist über die K 64 vorbei an der TENP GmbH über landwirtschaftliche Wege zu erreichen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Oberarnbach beträgt ca. 270 m, nach Mittelbrunn sind es ca. 1,1 km. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 51a beträgt 35 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Im südwestlichen Teil der Fläche (Gemarkung Mittelbrunn) überschneidet sich das Gebiet teilweise mit dem Sondergebiet "Windenergieanlagen" Nr. 4.

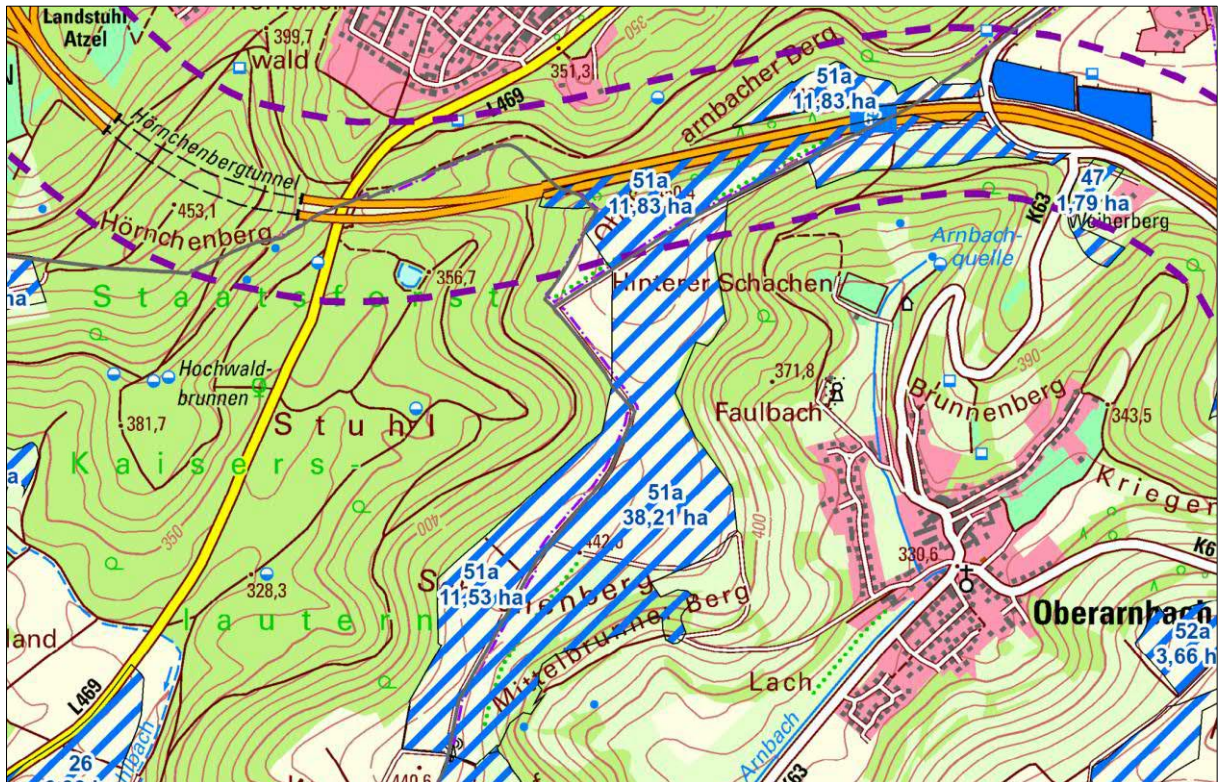


Abbildung 41 Gebiet Nr. 51a

Gemarkung Linden

- Gebiet Nr. 80

Das Gebiet Nr. 80 ist 8,59 ha groß und befindet sich an der Gemarkungsgrenze zwischen Linden und Weselberg, westlich der Siedlungslage von Linden. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über landwirtschaftliche Wege zu erreichen, die in weiterer Folge an die L 472 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Linden beträgt ca. 410 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 80 beträgt 31 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 81

Das Gebiet Nr. 81 ist 1,14 ha groß und befindet sich westlich von Linden zwischen Waldflächen. Die Fläche ist derzeit Grünland und über einen Wirtschaftsweg erreichbar, der zur Weiherstraße in Linden führt. Die Entfernung zur Siedlungslage von Linden beträgt ca. 250 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 81 beträgt 25 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

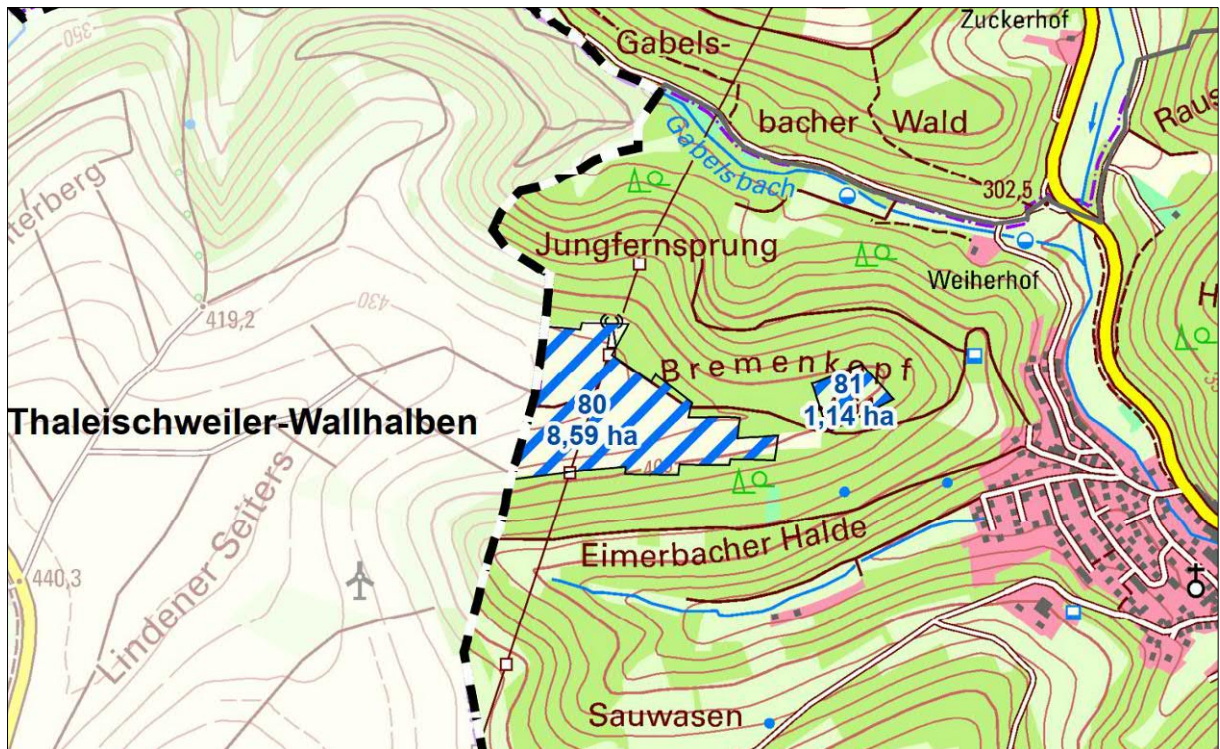


Abbildung 42 Gebiete Nr. 80 und 81

- Gebiet Nr. 88

Das Gebiet Nr. 88 ist 9,45 ha groß und befindet sich südlich von Linden auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). Das Eignungsgebiet ist über landwirtschaftliche Wege erreichbar, die an die L 472 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Linden beträgt ca. 435 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 88 beträgt 37 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 90

Das Gebiet Nr. 90 ist 10,56 ha groß und befindet sich südlich von Linden auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). Vereinzelt befinden sich Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über landwirtschaftliche Wege erreichbar, die an die L 472 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Linden beträgt ca. 3 400 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 90 beträgt 34 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

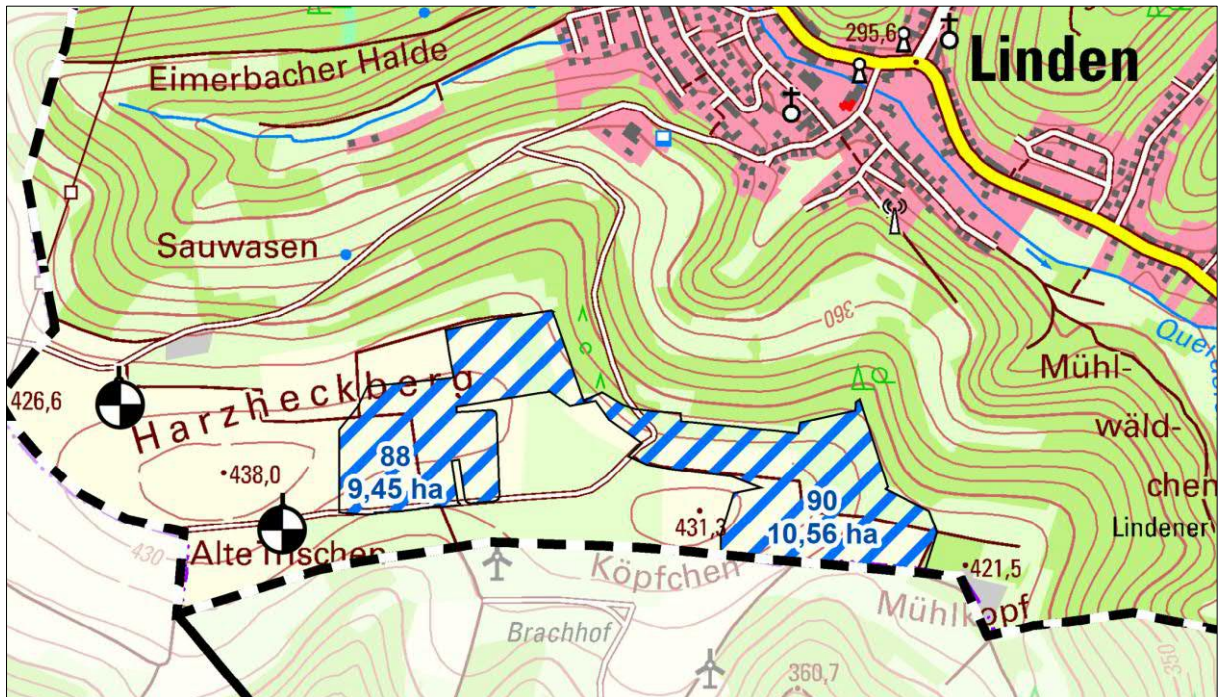


Abbildung 43 Gebiete Nr. 88 und 90

- Gebiet Nr. 92

Das Gebiet Nr. 92 ist 8,14 ha groß und befindet sich östlich von Linden auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). Das Gebiet ist vollständig von Wald umschlossen, auf der Fläche befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Gebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Linden beträgt ca. 350 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 92 beträgt 32 und liegt somit genau im Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

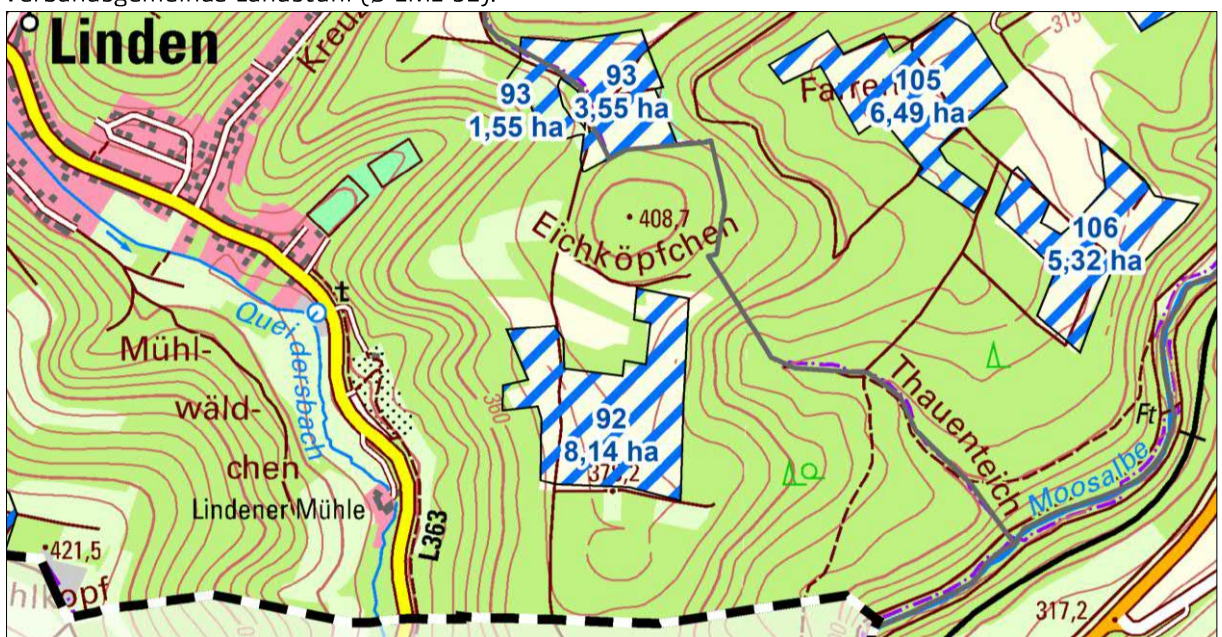


Abbildung 44 Gebiet Nr. 92



Gemarkung Mittelbrunn

- Gebiet Nr. 19

Das Gebiet Nr. 19 ist 2,7 ha groß und befindet sich nördlich von Mittelbrunn auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, die nach Mittelbrunn führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 1,5 km. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 19 beträgt 37 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 21

Das Gebiet Nr. 21 ist 2,2 ha groß und befindet sich nördlich von Mittelbrunn auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, die nach Mittelbrunn führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 1,0 km. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 21 beträgt 35 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 22

Das Gebiet Nr. 22 ist 4,59 ha groß und befindet sich nördlich von Mittelbrunn auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). Im östlichen Randbereich befindet sich vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, die nach Mittelbrunn führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 1,1 km. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 22 beträgt 36 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 23

Das Gebiet Nr. 23 ist 3,27 ha groß und befindet sich nördlich von Mittelbrunn am Waldrand. Das Gebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über verschiedene Wirtschaftswege, die nach Mittelbrunn führen, erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 1,1 km. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 23 beträgt 38 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Es wird auf eine teilweise Überschneidung mit dem Sondergebiet "Windenergieanlagen" Nr. 4 hingewiesen.

- Gebiet Nr. 24

Das Gebiet Nr. 24 ist 11,04 ha groß und befindet sich nördlich von Mittelbrunn auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). In den Randbereichen befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, die nach Mittelbrunn führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 380 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 24 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 26

Das Gebiet Nr. 26 ist 6,33 ha groß und befindet sich nördlich von Mittelbrunn entlang der L 469. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über verschiedene landwirtschaftliche

Wege erreichbar, die nach Mittelbrunn führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 500 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 26 beträgt 36 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Im nördlichen Teilbereich überschneidet sich die Fläche minimal mit dem Sondergebiet "Windenergieanlagen" Nr. 4.

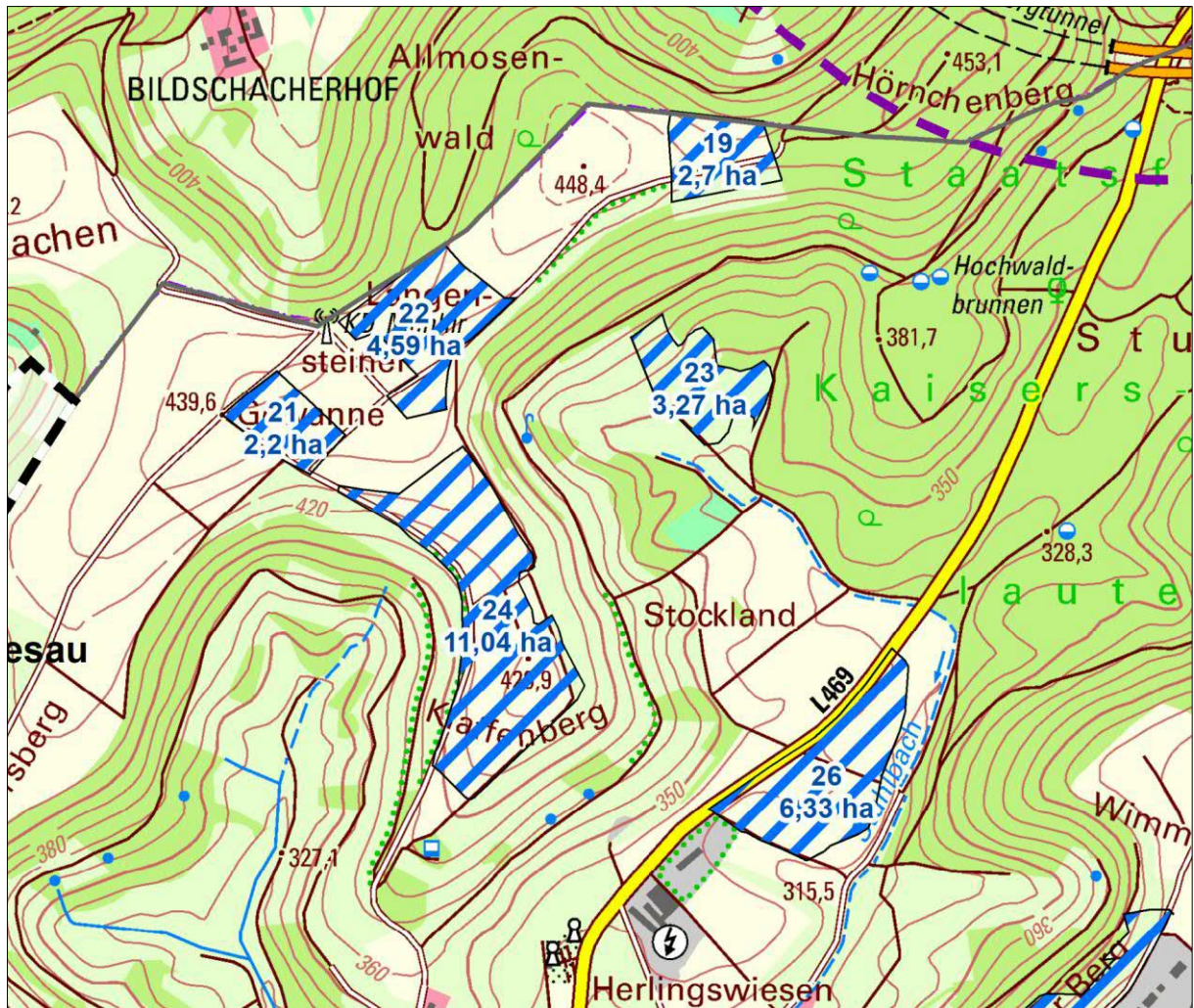


Abbildung 45 Gebiete Nr. 19, 21, 22, 23, 24, 26

- Gebiet Nr. 28

Das Gebiet Nr. 28 ist 3,58 ha groß und befindet sich westlich von Mittelbrunn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich im südlichen Randbereich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Die Fläche ist über einen landwirtschaftlichen Weg erreichbar, der an die K 66 führt. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 515 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 28 beträgt 36 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 33

Das Gebiet Nr. 33 ist 19,07 ha groß und befindet sich westlich von Mittelbrunn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen in den

Randbereichen der Fläche. Die Fläche ist über landwirtschaftliche Wege erreichbar, die an die K 66 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 290 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 33 beträgt 35 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

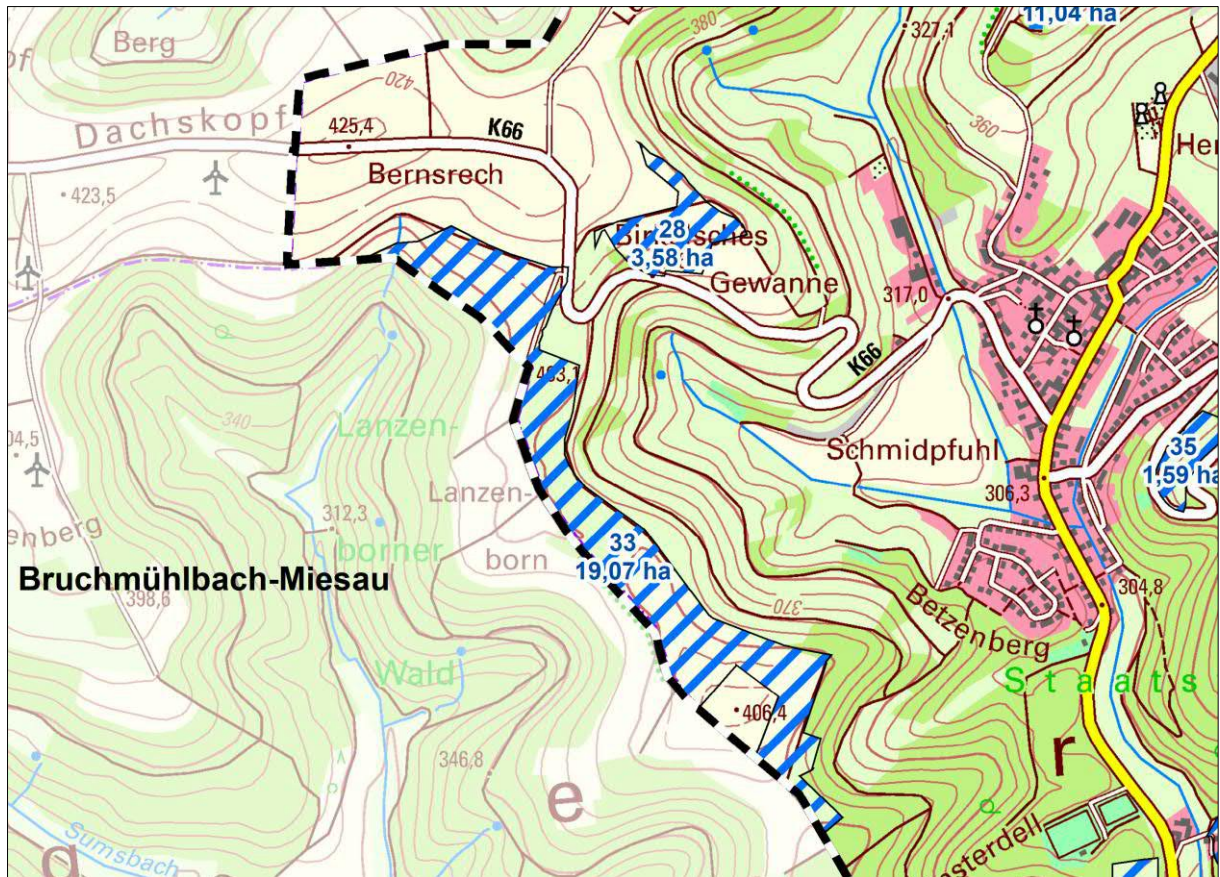


Abbildung 46 Gebiete Nr. 28 und 33

- Gebiet Nr. 32

Das Gebiet Nr. 32 ist 5,36 ha groß und befindet sich östlich von Mittelbrunn neben der TENP GmbH. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über die Oberheimer Straße, die zur TENP GmbH führt und an die K 64 anschließt, erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 500 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 32 beträgt 24 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Die Fläche überschneidet sich an der nördlichen Spitze mit dem Sondergebiet "Windenergieanlagen" Nr. 4.

- Gebiet Nr. 35

Das Gebiet Nr. 35 ist 1,59 ha groß und befindet sich östlich von Mittelbrunn in direkter Nähe zur Siedlung. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und von Waldflächen umschlossen. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der K 64 ist die Fläche gut erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 40 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 35 beträgt 14 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 36

Das Gebiet Nr. 36 ist 1,89 ha groß und befindet sich östlich von Mittelbrunn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), vereinzelt befinden sich in den Randbereichen Gehölzstrukturen. Die Fläche liegt direkt an der K 64 und ist somit gut erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 330 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 36 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 39

Das Gebiet Nr. 39 ist 4,84 ha groß und befindet sich östlich von Mittelbrunn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über einen landwirtschaftlichen Weg erreichbar, der auf die K 64 mündet. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 345 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 39 beträgt 38 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 40

Das Gebiet Nr. 40 ist 7 ha groß und befindet sich östlich der Siedlungslage von Mittelbrunn, entlang der K 64. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), im nördlichen Bereich befinden sich Gehölzstrukturen. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der K 64 ist die Fläche gut erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 755 m, nach Obernheim-Kirchenarnbach sind es ca. 670 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 40 beträgt 38 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

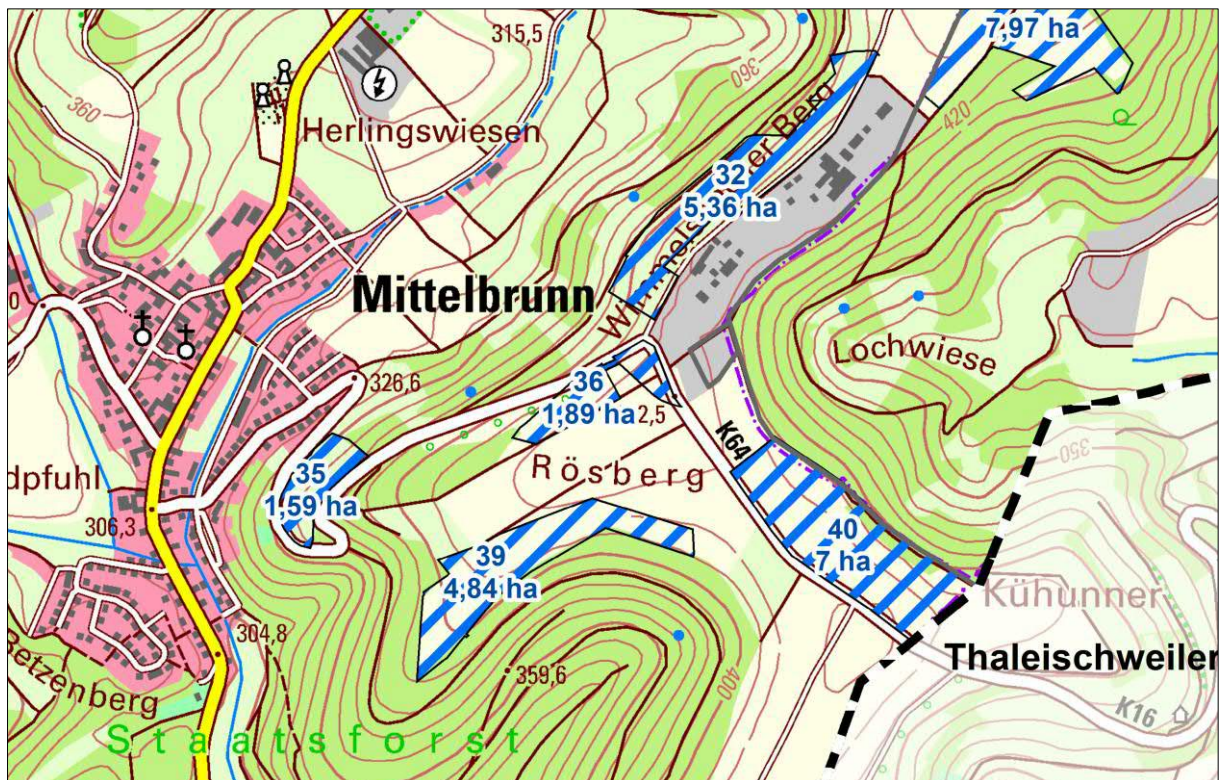


Abbildung 47 Gebiete Nr. 32, 35, 36, 39, 40



- Gebiet Nr. 42

Das Gebiet Nr. 42 ist 2,12 ha groß und befindet sich südlich von Mittelbrunn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und vollständig von Waldflächen umschlossen. Das Gebiet ist über einen landwirtschaftlichen Weg erschlossen, der in die L 469 mündet. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 515 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 42 beträgt 30 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 43

Das Gebiet Nr. 43 ist 4,09 ha groß und befindet sich südlich von Mittelbrunn an der Mittelbrunner Mühle. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), vereinzelt sind Gehölzstrukturen in der Fläche vorhanden. Das Eignungsgebiet ist über die Mittelbrunner Mühle an die L 469 angeschlossen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 480 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 43 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 44

Das Gebiet Nr. 44 ist 3,79 ha groß und befindet sich südwestlich von Mittelbrunn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über einen landwirtschaftlichen Weg erreichbar, der in die K 64 mündet. Die Entfernung zur Siedlungslage von Mittelbrunn beträgt ca. 940 m, nach Obernheim-Kirchenarnbach sind es ca. 1,0 km. In der Nähe der Fläche befindet sich der Mühlbergerhof, der Abstand beträgt ca. 200 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 44 beträgt 36 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

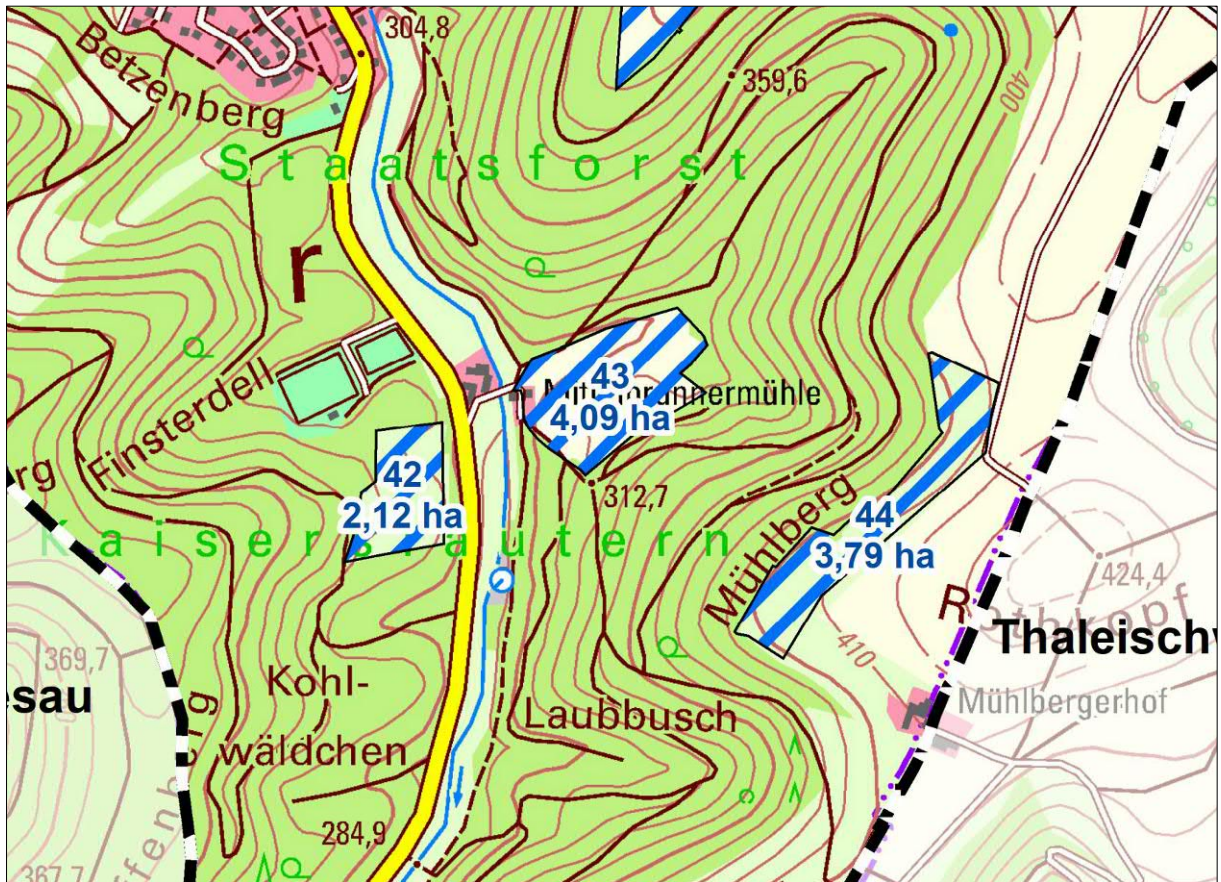


Abbildung 48 Gebiete Nr. 42, 43, 44

Gemarkung Oberarnbach

- Gebiet Nr. 47

Das Gebiet Nr. 47 ist 1,79 ha groß und befindet sich nördlich der Siedlungslage von Oberarnbach neben dem Weiherberghof. Der nördliche Teil der Fläche befindet sich innerhalb der 200 m Privilegierung zur Autobahn A 62. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Koppel). Im Randbereich befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Gebiet ist über die Straße "Weiherberghof" mit Anschluss an die K 63 und K 60 erreichbar. Im weiteren Verlauf ist die Anschlussstelle Bann der A 62 zu erreichen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Bann beträgt ca. 830 m, nach Oberarnbach beträgt der Abstand ca. 310 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 47 beträgt 31 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

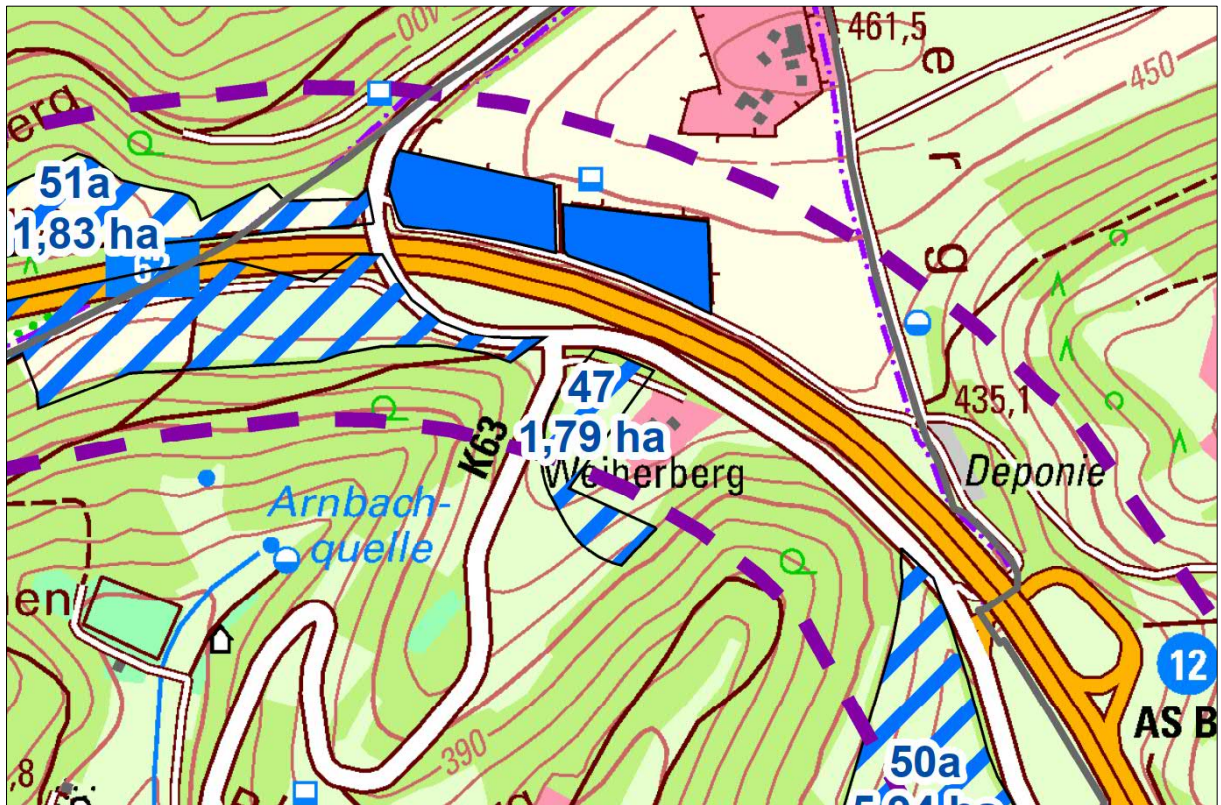


Abbildung 49 Gebiet Nr. 47

- Gebiet Nr. 50a

Das Gebiet Nr. 50a ist 5,94 ha groß und befindet sich zwischen Bann und Oberarnbach entlang der K 60. Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb des 200 m Privilegierungsbereichs zur Autobahn A 62. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Koppel, Grünland), es befinden sich einige Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der K 60 ist die Fläche gut erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Bann beträgt ca. 450 m, nach Oberarnbach beträgt der Abstand ca. 280 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 50a beträgt 29 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

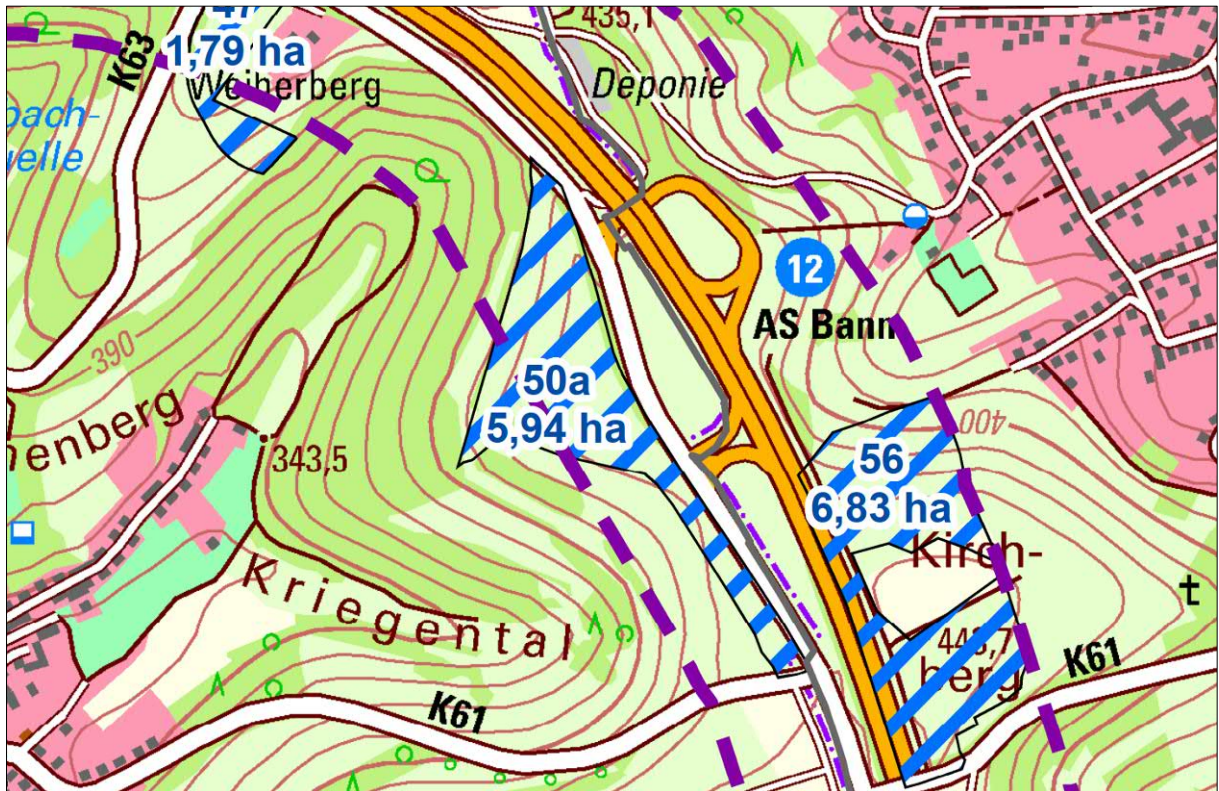


Abbildung 50 Gebiet Nr. 50a

- Gebiet Nr. 51

Das Gebiet Nr. 51 ist 7,97 ha groß und befindet sich südwestlich der Ortslage von Mittelbrunn. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Fläche Nr. 51a an und befindet sich nördlich der TENP GmbH. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und über einen landwirtschaftlichen Weg, der an die Oberheimer Straße anschließt, erreichbar. Im weiteren Verlauf mündet die Straße in die K 64. Die Entfernung zur Siedlungslage von Oberarnbach beträgt ca. 790 m, nach Mittelbrunn beträgt der Abstand 1,2 km. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 51 beträgt 34 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

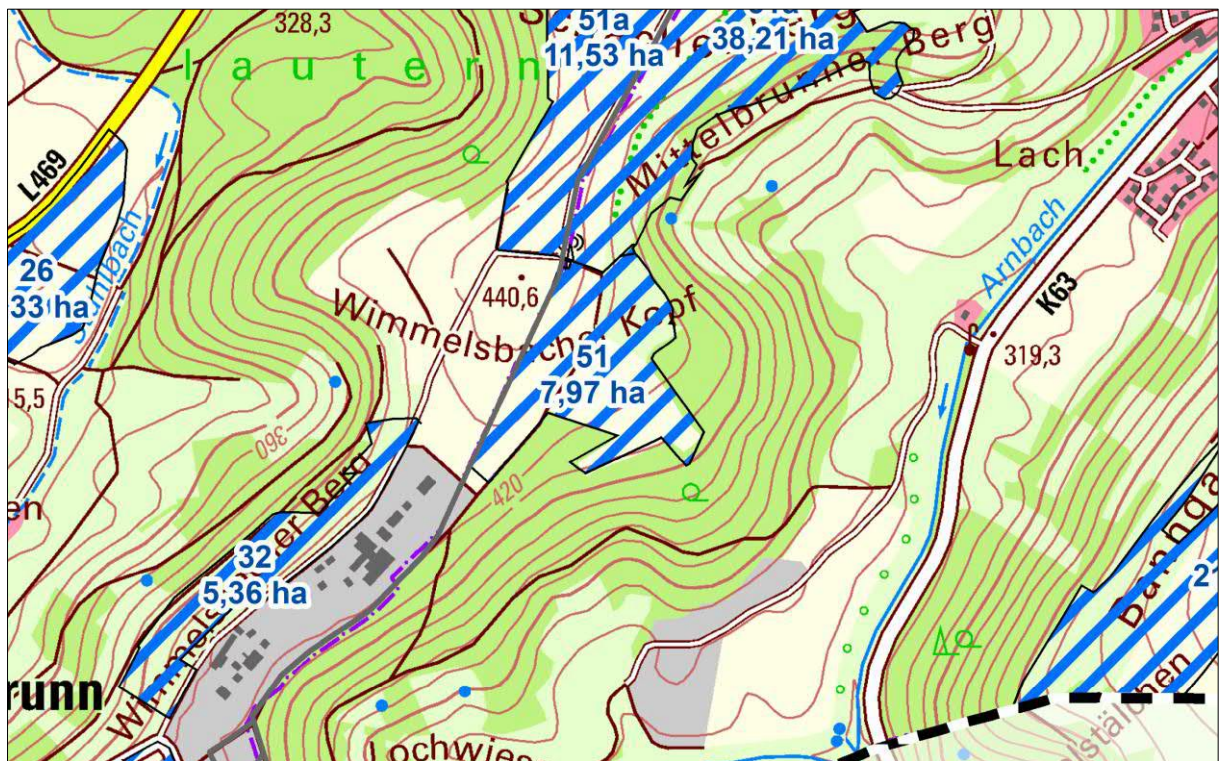


Abbildung 51 Gebiet Nr. 51

- Gebiet Nr. 52

Das Gebiet Nr. 52 ist 21,21 ha groß und befindet sich südlich der Ortslage von Oberarnbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), im westlichen Bereich befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche in die K 60/K 61 münden. Die Entfernung zur Siedlungslage von Oberarnbach beträgt ca. 375 m, nach Obernheim-Kirchenarnbach beträgt der Abstand 300 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 52 beträgt 35 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Innerhalb der Fläche befindet sich im südlichen Teilbereich bereits eine bestehende Windenergieanlage.

- **Gebiet Nr. 52a**

Das Gebiet Nr. 52a ist 3,66 ha groß und befindet sich östlich der Siedlungslage von Oberarnbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), randlich befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen. Das Eignungsgebiet ist über einen landwirtschaftlichen Weg erreichbar, der in die K 61 mündet. Die Entfernung zur Siedlungslage von Oberarnbach beträgt ca. 270 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 52a beträgt 38 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

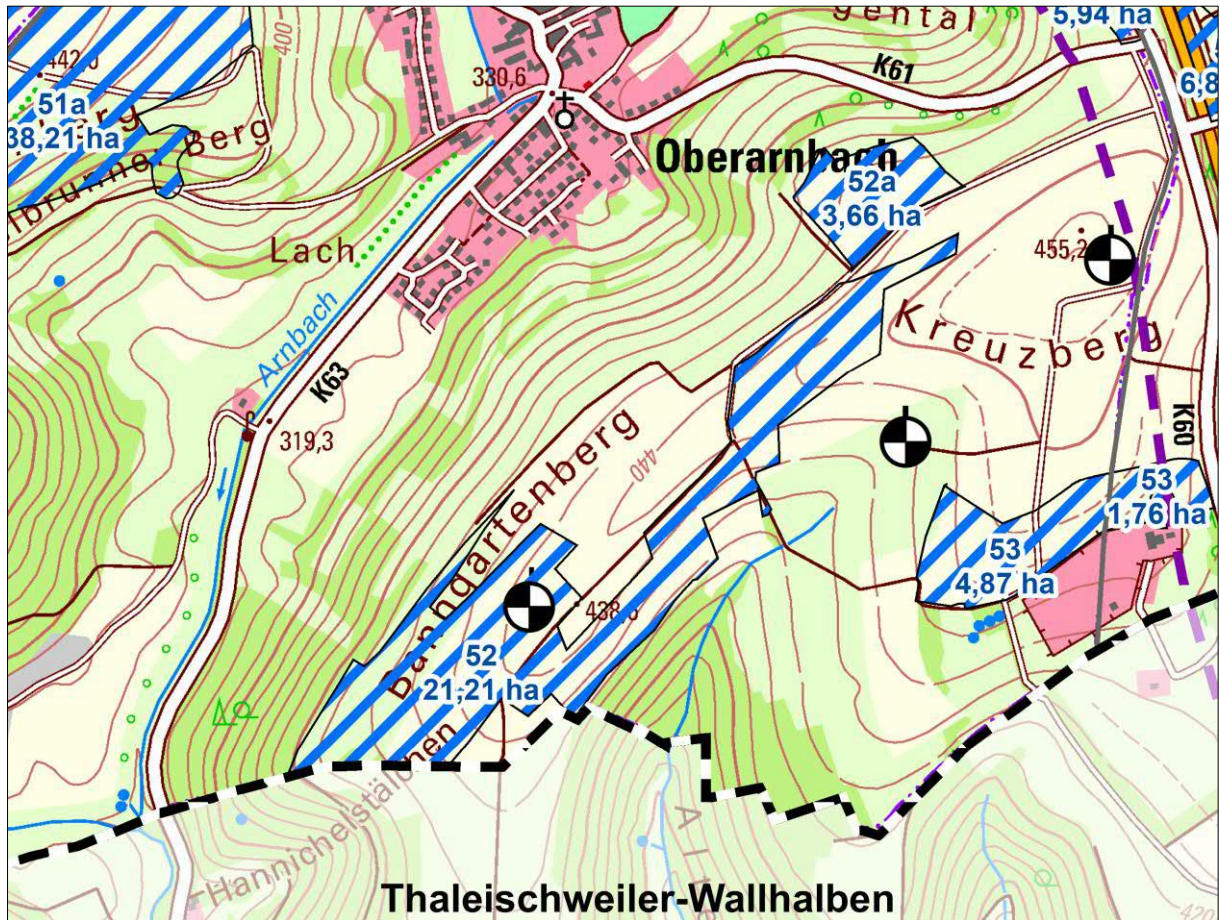


Abbildung 52 Gebiete Nr. 52 und 52a

Gemarkung Queidersbach

- Gebiet Nr. 61

Das Gebiet Nr. 61 ist 2,62 ha groß und befindet sich nördlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und vollständig von Wald umschlossen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar, welche zur Straße "Am Falkenstein" und in weiterer Folge zur L 472 führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 530 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 61 beträgt 22 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 63

Das Gebiet Nr. 63 ist 2,23 ha groß und befindet sich nördlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und vollständig von Wald umschlossen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar, welche zur Straße "Am Falkenstein" und in weiterer Folge zur L 472 führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 100 m, wobei eine Einsehbarkeit aufgrund des Waldes nicht gegeben ist. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 63 beträgt 28 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 64

Das Gebiet Nr. 64 ist 3,15 ha groß und befindet sich nördlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und fast vollständig von Wald umschlossen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar, welche zur Straße "Am Falkenstein" und in weiter Folge an die L 472 führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 310 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 63 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

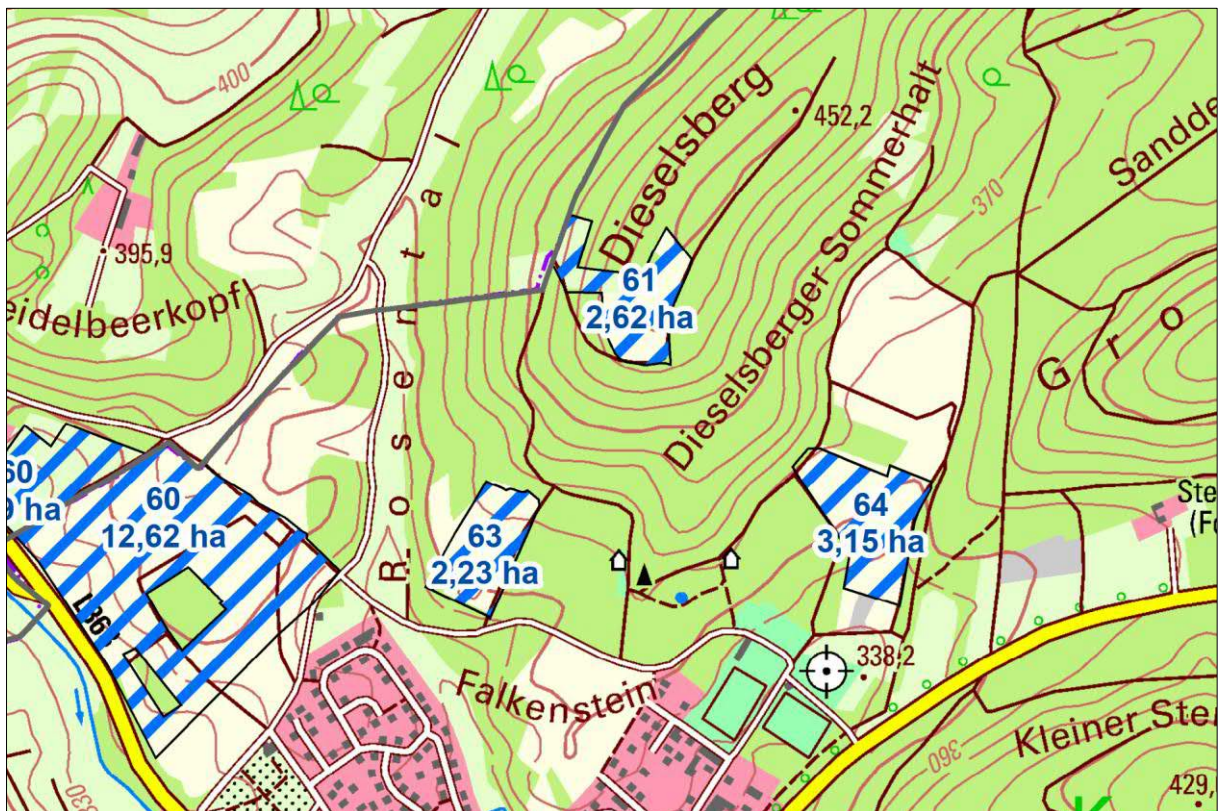


Abbildung 53 Gebiete Nr. 61, 63, 64

- Gebiet Nr. 65

Das Gebiet Nr. 65 ist 7,62 ha groß und befindet sich westlich der Siedlungslage von Queidersbach. Es befindet sich östlich der Autobahn A 62 und liegt somit auch teilweise innerhalb der 200 m-Privilegierung zur Autobahn. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und grenzt östlich an eine Waldfläche an. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar, welche an die L 472 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 370 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 65 beträgt 37 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Das Gebiet überschneidet sich im westlichen Bereich minimal mit dem Sondergebiet "Windenergieanlagen" Nr. 7.

- Gebiet Nr. 66

Das Gebiet Nr. 66 ist 4,54 ha groß und befindet sich westlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen

auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege erreichbar, welche an die L 472 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 150 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 66 beträgt 26 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

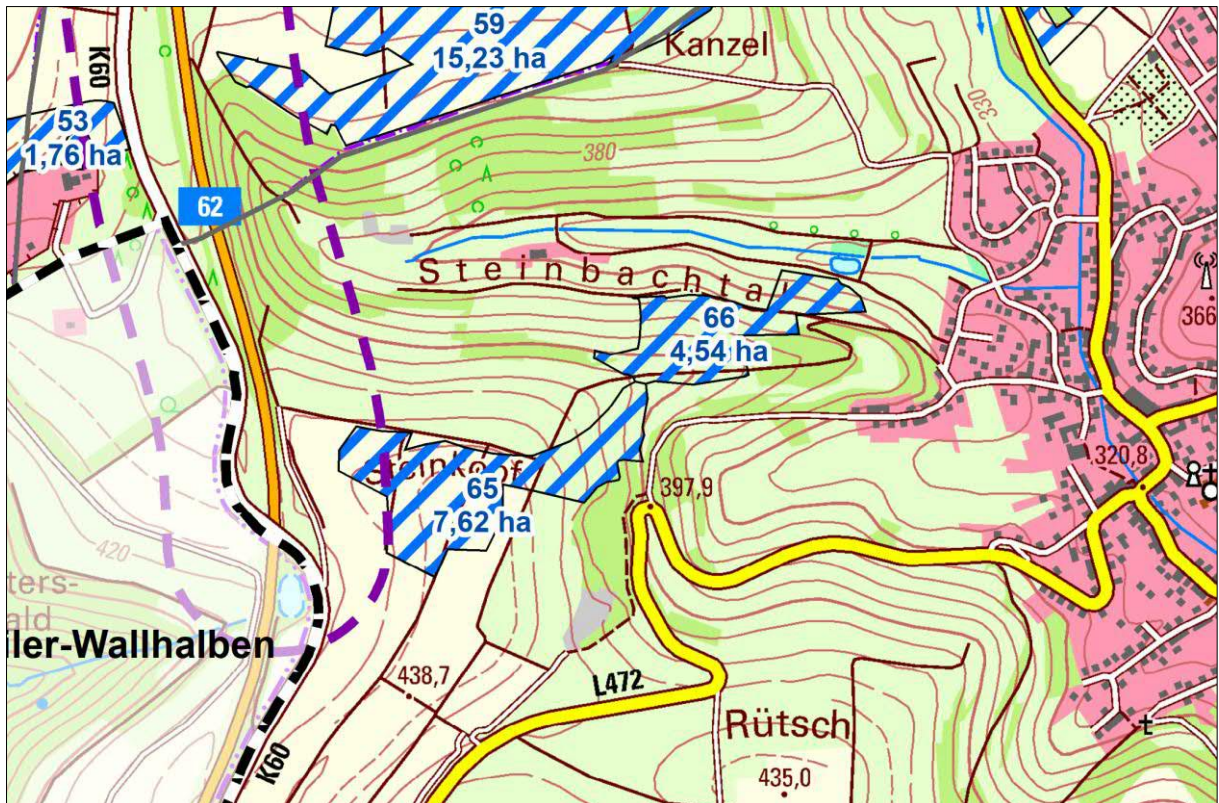


Abbildung 54 Gebiete Nr. 65 und 66

- Gebiet Nr. 72

Das Gebiet Nr. 72 ist 3,56 ha groß und befindet sich südwestlich der Siedlungslage von Queidersbach zwischen der L 472 und einer Waldfläche. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und grenzt im südlichen Bereich an eine Waldfläche an. Das Eignungsgebiet ist über einen landwirtschaftlichen Weg erreichbar, welcher an die L 472 anschließt. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 1,3 km. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 72 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem Sondergebiet "Windenergieanlagen" Nr. 7.

- Gebiet Nr. 73

Das Gebiet Nr. 73 ist 7,46 ha groß und befindet sich südwestlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und grenzt an eine Waldfläche an. Es befinden sich mehrere Gehölzstrukturen/-reihen innerhalb der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche an die L 472 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 510 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 73 beträgt 29 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32). Das Gebiet überschneidet sich im westlichen Bereich teilweise mit dem Sondergebiet

"Windenergieanlagen" Nr. 7. Nördlich der Fläche befindet sich bereits eine bestehende Windenergieanlage (Abstand ca. 130 m).



Abbildung 55 Gebiete Nr. 72 und 73

- Gebiet Nr. 76

Das Gebiet Nr. 76 ist 15,04 ha groß und befindet sich östlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Koppelflächen). Innerhalb der Fläche befinden sich an mehreren Stellen Gehölzstrukturen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche an die Eckstraße und die L 363 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 85 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 76 beträgt 31 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 77

Das Gebiet Nr. 77 ist 1,48 ha groß und befindet sich östlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland, ggf. Koppelflächen). Die Fläche ist vollständig von Wald umschlossen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche nach Queidersbach führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 475 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 77 beträgt 27 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

- Gebiet Nr. 78

Das Gebiet Nr. 78 ist 1,64 ha groß und befindet sich östlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland) und vollständig von Wald umschlossen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche nach Queidersbach führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 615 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 78 beträgt 32 und liegt somit genau im Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

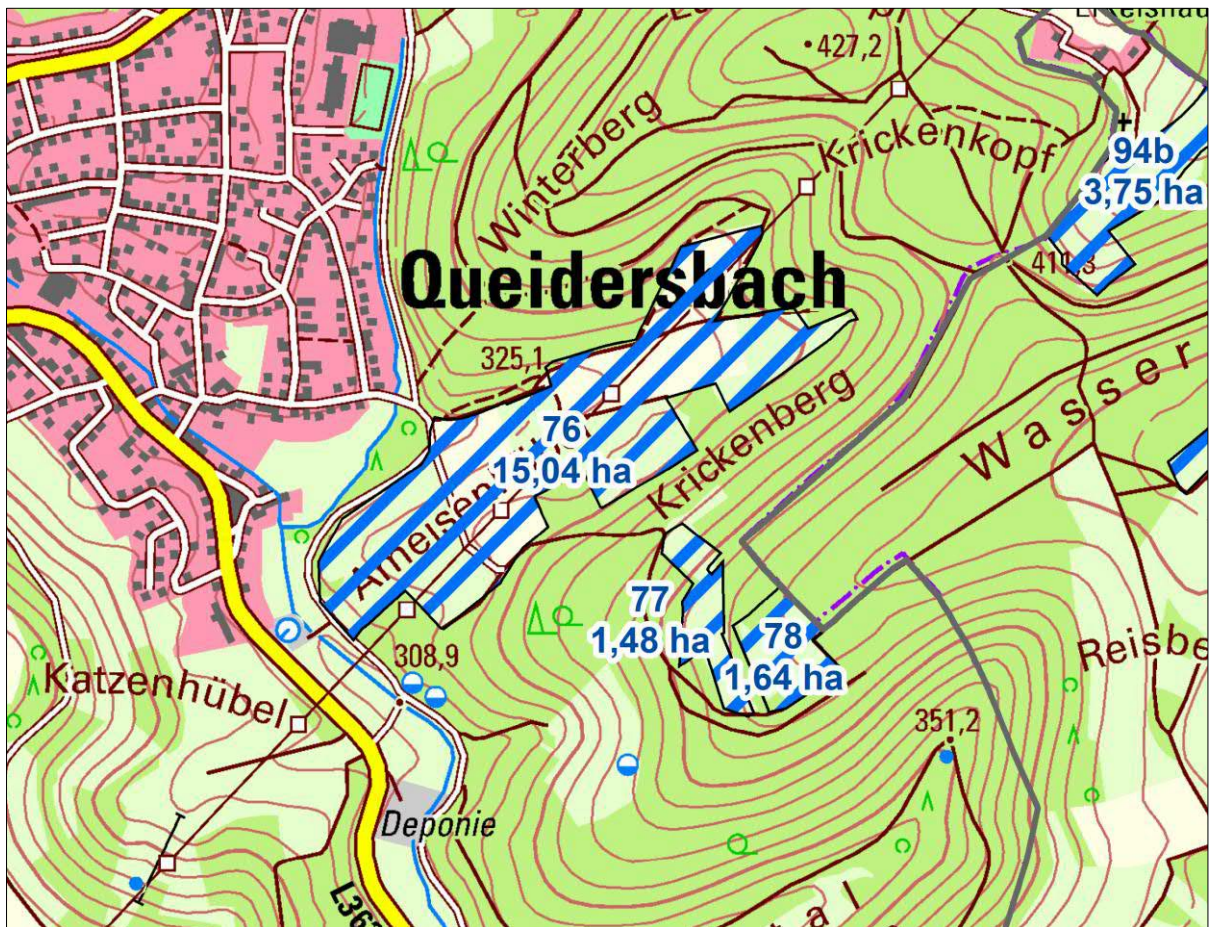


Abbildung 56 Gebiete Nr. 76, 77, 78

- Gebiet Nr. 79

Das Gebiet Nr. 79 ist 1,65 ha groß und befindet sich südlich der Siedlungslage von Queidersbach. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und vollständig von Wald umschlossen. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche an die L 363 anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Queidersbach beträgt ca. 550 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 79 beträgt 27 und liegt somit unter dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).



Abbildung 57 Gebiet Nr. 79

Gemarkung Schopp

- Gebiet Nr. 109a

Das Gebiet Nr. 109a ist 3,16 ha groß und befindet sich nördlich der Siedlungslage von Schopp. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und befindet sich zwischen Waldflächen. Auf der Fläche sind verschiedene Gehölzreihen vorhanden. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche nach Schopp führen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Schopp beträgt ca. 670 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 109a beträgt 44 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

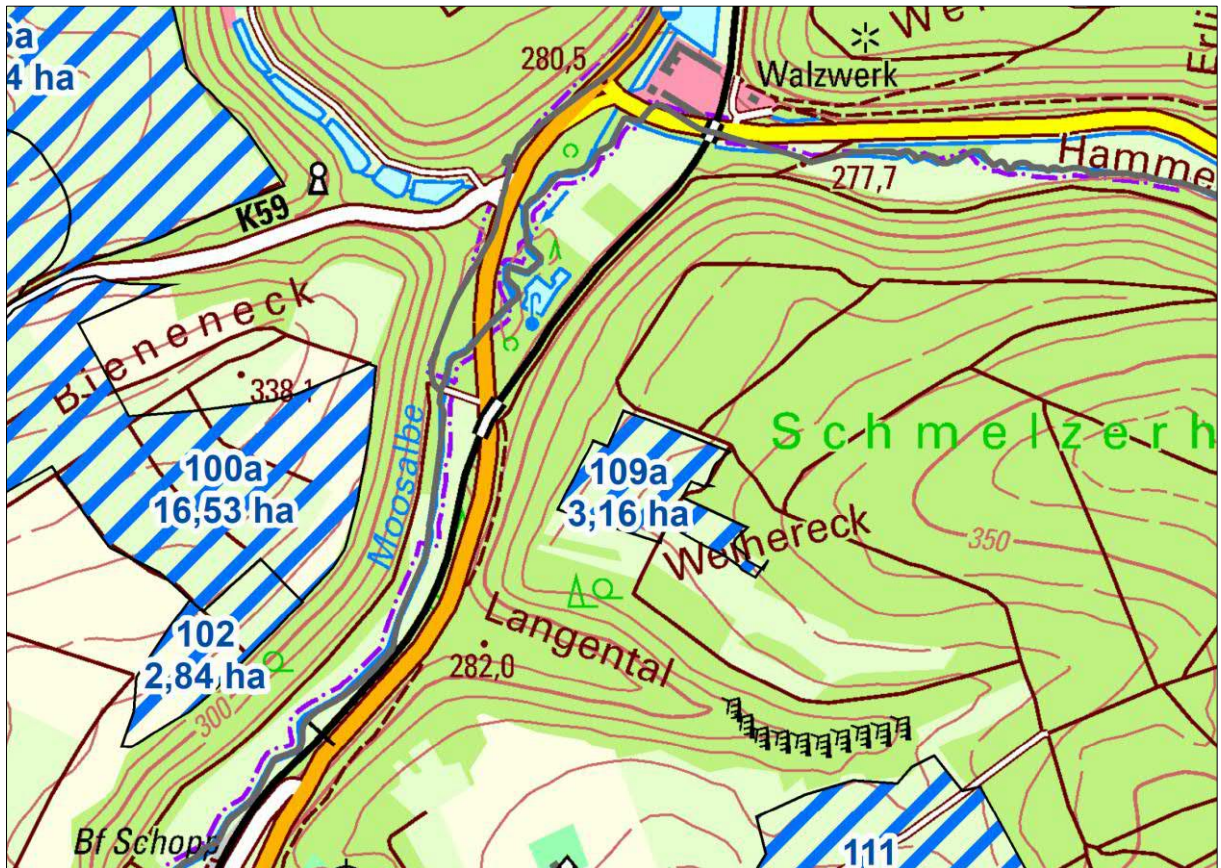


Abbildung 58 Gebiet Nr. 109a

- Gebiet Nr. 111

Das Gebiet Nr. 111 ist 8,48 ha groß und befindet sich nordöstlich der Siedlungslage von Schopp. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Koppelflächen und Ackerbau) und befindet sich am Waldrand. Auf der Fläche sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Das Eignungsgebiet ist über einen landwirtschaftlichen Weg erreichbar, welcher an die Friedhofstraße in Schopp anschließt. Die Entfernung zur Siedlungslage von Schopp beträgt ca. 310 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 111 beträgt 33 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

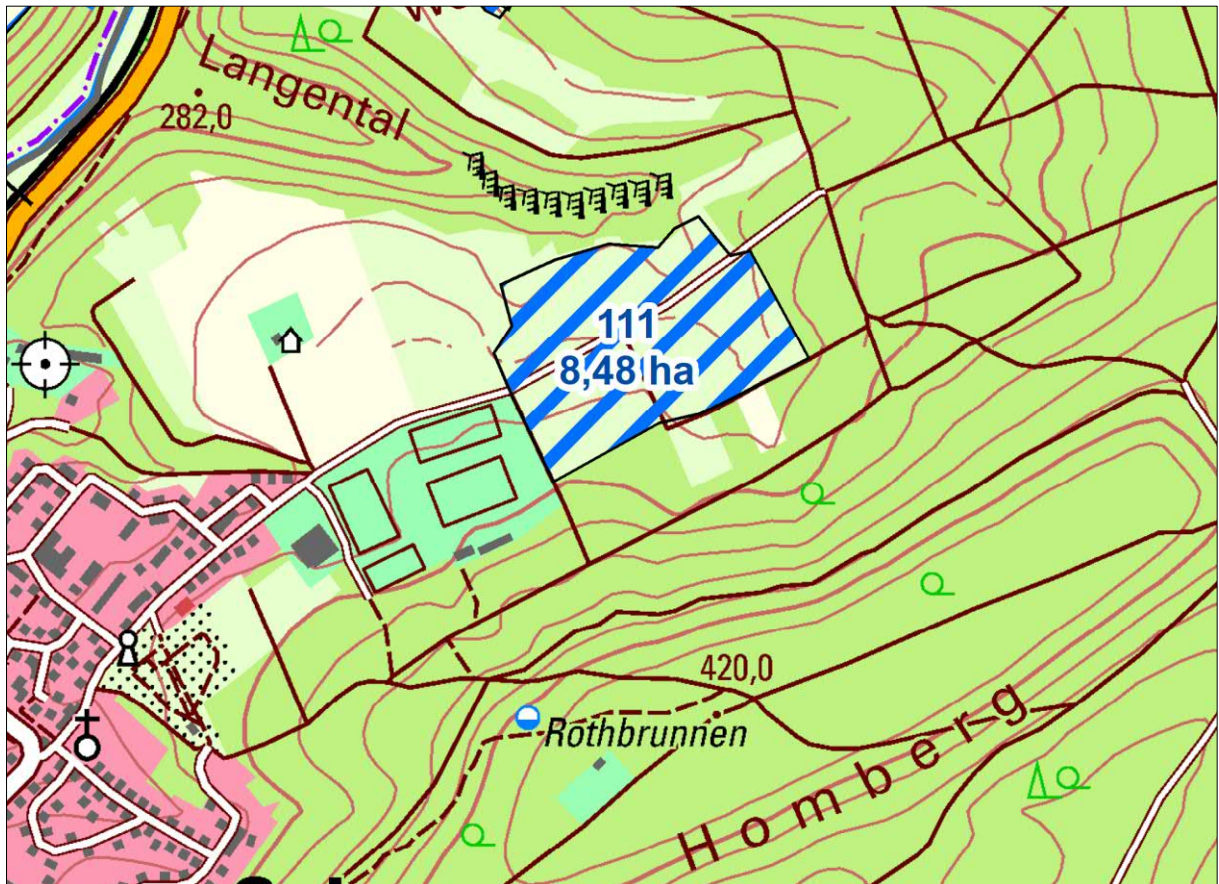


Abbildung 59 Gebiet Nr. 111

- Gebiet Nr. 112

Das Gebiet Nr. 112 ist 11,19 ha groß und befindet sich westlich, unmittelbar an die Siedlungslage von Schopp angrenzend. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), es befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über die Flurstraße, Brunnenstraße und die Straße "Waldacker" in Schopp erreichbar. Die Entfernung zur Siedlungslage von Schopp beträgt nur ca. 30 m, da die Fläche sich unmittelbar angrenzend zur Siedlung befindet. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 112 beträgt 47 und liegt somit über dem Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

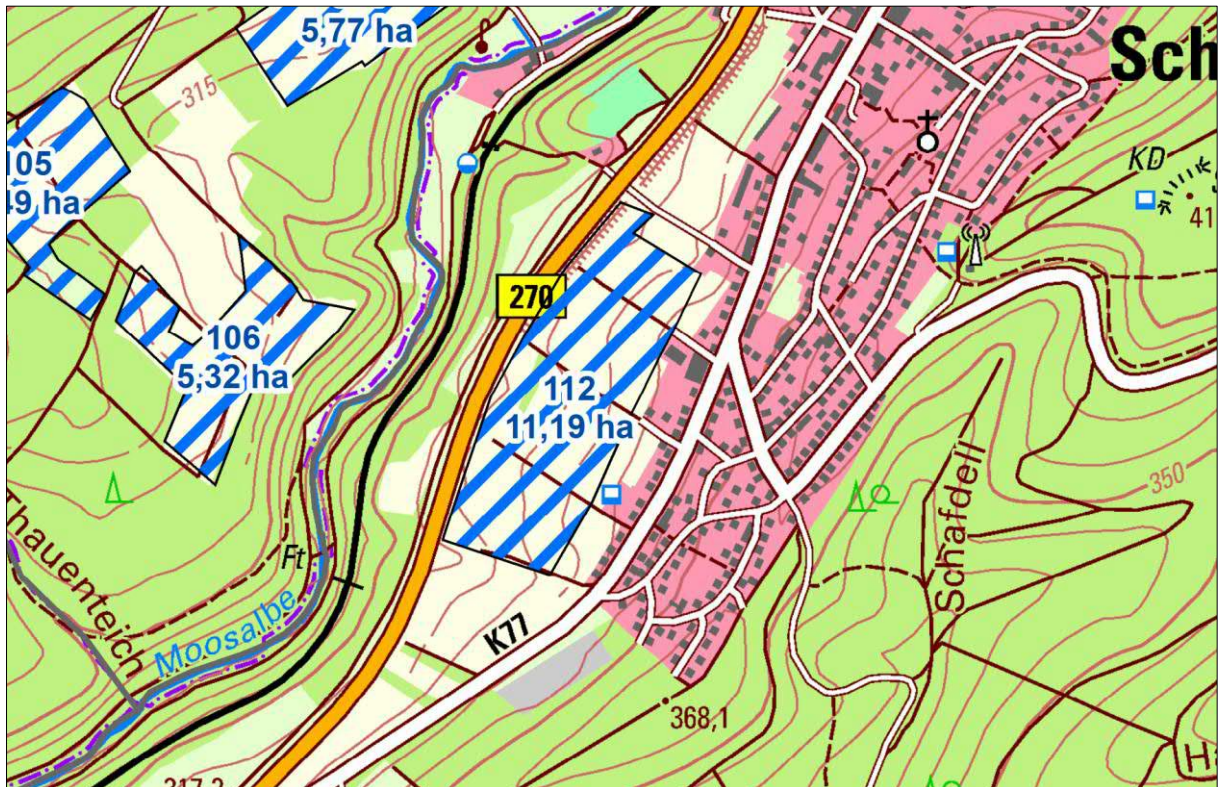


Abbildung 60 Gebiet Nr. 112

Gemarkung Trippstadt, Ortsteil Langensohl

- Gebiet Nr. 117a

Das Gebiet Nr. 117a ist 5,99 ha groß und befindet sich westlich der Siedlungslage von Langensohl. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, Grünland, Koppeln). Vereinzelt befinden sich Gehölzstrukturen auf der Fläche. Das Eignungsgebiet ist über verschiedene landwirtschaftliche Wege erreichbar, welche an die Eisenhammerstraße und den Hohlweg in Langensohl anschließen. Die Entfernung zur Siedlungslage von Langensohl beträgt nur ca. 110 m. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) für das Gebiet Nr. 117a beträgt 32 und liegt somit genau im Durchschnitt der Verbandsgemeinde Landstuhl (Ø EMZ 32).

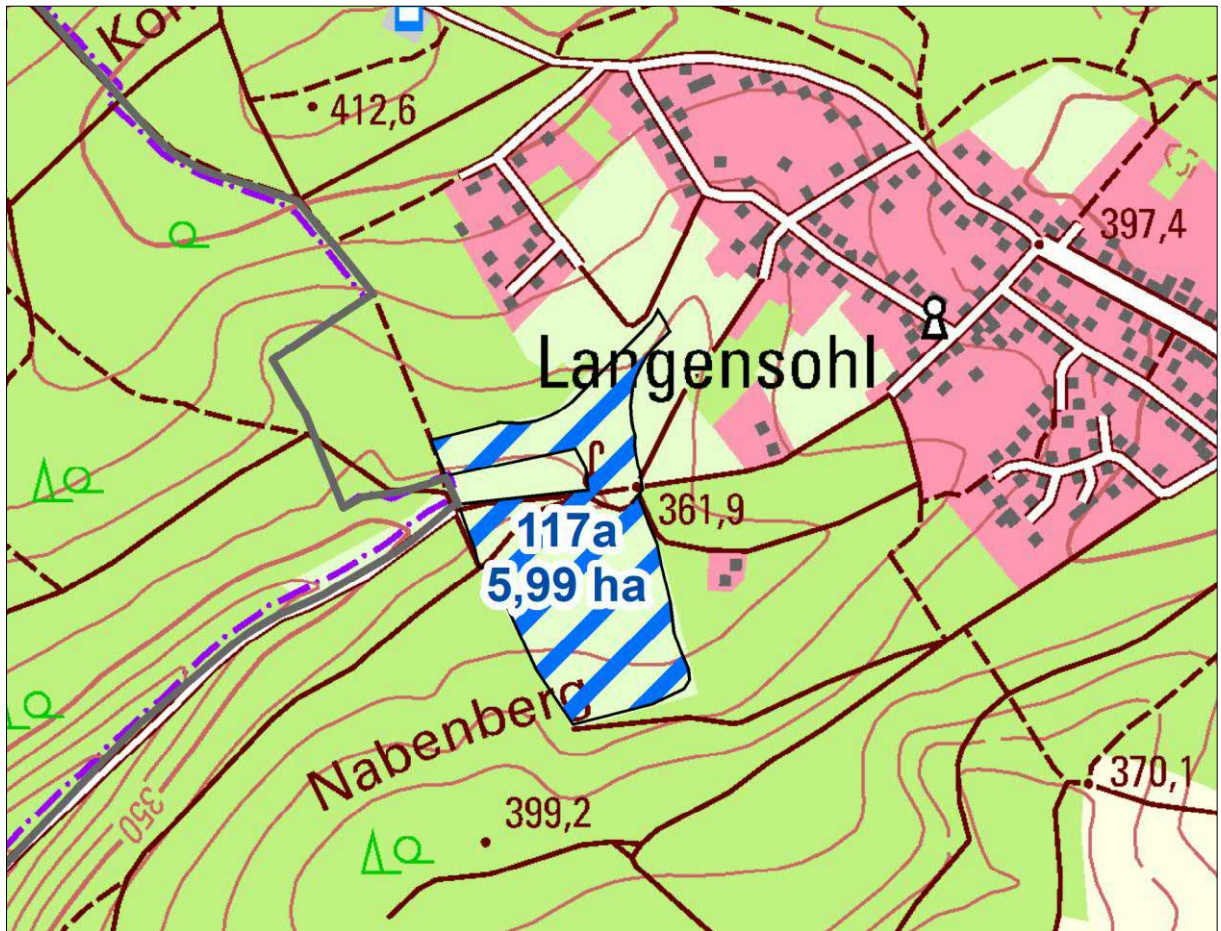
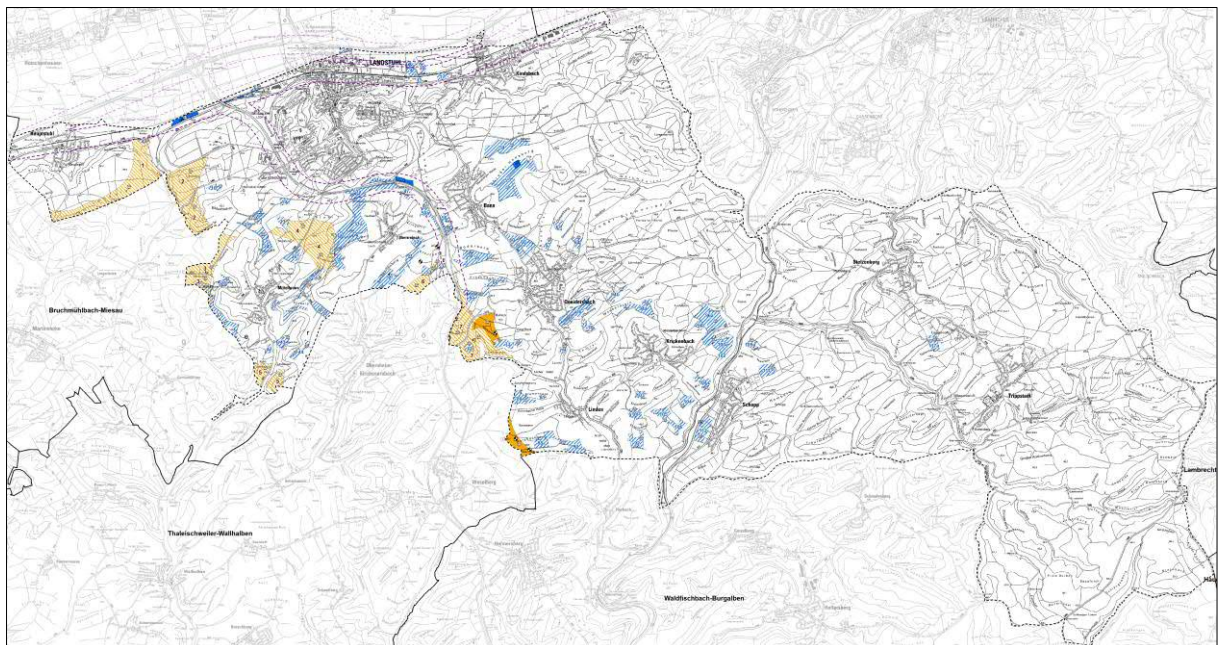


Abbildung 61 Gebiet Nr. 117a

3.4 Ergebnis der Ausweisung der Sondergebietsflächen für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen

Mit der Darstellung der Sondergebiete "Windenergieanlagen" und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" im Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" im Verbandsgemeindegebiet Landstuhl wird den erneuerbaren Energien in substanzieller Weise Rechnung getragen. Die Neuausweisung beträgt rund 914,6 ha (WEA: 398 ha, PV: 516,6 ha), was etwa einen Anteil von knapp 6,08 % des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Zuzüglich der zwei Sondergebiete für "Windenergieanlagen" (33,4 ha) und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" (11,26 ha) entsprechen die ausgewiesenen Flächen im Teil-FNP insgesamt 959,26 ha, was etwa einem Anteil von 6,38 % entspricht.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, indem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Bestand Planung



Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen"
§ 11 BauNVO

54

Nummerierung der Flächen für Windenergieanlagen aus dem Standortkonzept



Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen"
§ 11 BauNVO

54

Nummerierung der Flächen für Photovoltaikanlagen aus dem Standortkonzept

Sonstige Informationen

Verbandsgemeinde Landstuhl

angrenzende Verbandsgemeinden

Gemeindegrenzen

bestehende WEA

Privilegierung gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (200m Abstand zu Autobahnen/ Schienenwege)

Abbildung 62 Ergebnis des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"



4. Auswirkungen des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"

Landschaftsbild/Tourismus

WEA:

Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen geprägt. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Verbandsgemeindegebiet auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sowie auch auf Waldflächen.

Generell kann festgehalten werden, dass Windenergieanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet zu finden sind, hat sich inzwischen bei der Bevölkerung jedoch ein Gewöhnungseffekt eingestellt. Teile der Verbandsgemeinde werden von der lokalen Bevölkerung zum Spazierengehen, Joggen und Radfahren genutzt. In verschiedenen Studien wurde festgestellt, dass durch Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus ausgeübt werden.

FF-PV:

Die FF-PV-Anlagen führen wie WEA immer zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da sich die FF-PV hauptsächlich an bereits vorbelasteten oder nicht einsehbaren Standorten befinden, wirken sich diese Anlagen nicht erheblich negativ auf das Landschaftsbild und den Tourismus aus.

Flächenversiegelung/Lärm/Schattenwurf

WEA:

Durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen wird nur eine geringe Fläche im Verbandsgemeindegebiet versiegelt, da für die Errichtung von Windenergieanlagen nur eine kleine Grundfläche (pro WEA: ca. 400 m² + 2 000 m² Kranstellplatz) benötigt wird.

Für die Zufahrten können meist vorhandene landwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden. Lediglich an verschiedenen Stellen ist ein Ausbau im Bereich von Kurvenradien erforderlich, um den Anlieferungs-transport von Windenergieanlagenmodulteilen zu ermöglichen.

Der entstehende Lärm und Schattenwurf durch die drehenden Rotoren der Windenergieanlagen wird speziell im BImSch-Antrag geprüft. Durch die Einhaltung der Abstände zu Siedlungsbereichen ist diesen Konfliktbereichen bereits ausreichend Rechnung getragen.

FF-PV:

Auch FF-PV benötigen wegen der Errichtung auf Rammen nur wenig Fläche, die nach Rückbau wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden kann. Lärm kann höchstens durch Trafos bzw. Wechselrichter entstehen. Allerdings können Module das Sonnenlicht reflektieren, hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung je nach Lage und Ausrichtung ggf. die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen.

Naturschutz/Artenschutz

WEA und PV:

Die Auswirkungen der Ausweisungen bezüglich Windenergie und FF-PV auf die verschiedenen Schutzgüter werden im beiliegenden Umweltbericht dargestellt. Darin werden auch die Auswirkungen auf verschiedene planungsrelevante Arten eingeschätzt. Der Umweltbericht wird nach Eingang aller



Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf Grundlage des Entwurfes des Teilflächennutzungsplans erstellt.

Landwirtschaft

WEA:

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur unwesentlich beeinträchtigt, da die versiegelten Flächen für Kranaufstellung und Fundament nur relativ kleine Flächen in Anspruch nehmen.

Es erfolgt ein Ausbau der bestehenden Wege, um die riesigen Bauteile zur Baustelle bringen zu können. Von einem Ausbau der Wege profitiert auch die Landwirtschaft. Dieser Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Zufahrten wird zugunsten des Klimaschutzes in Kauf genommen.

FF-PV:

Durch die Errichtung der FF-PV-Anlagen werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Dennoch werden dabei nur wenige Teile tatsächlich versiegelt und der Boden geschont. Die Fläche kann nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Auch bei FF-PV erfolgt ggf. ein Ausbau der bestehenden Wege, was auch der landwirtschaftlichen Nutzung zugutekommt. Da die Lkw, welche die Module und technischen Einrichtungen liefern, nicht wesentlich größer sind als ein landwirtschaftliches Gerät (Traktor mit Anhänger, Mähdrescher, Zuckerüberevollernter etc.), ist hier kaum ein zusätzlicher Flächenverbrauch zu befürchten.



5. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Landstuhl steuert die allgemein zulässige Errichtung von WEA und FF-PV-Anlagen mithilfe des Teilflächennutzungsplans "Erneuerbare Energien". Die Verbandsgemeinde möchte die Errichtung weiterer WEA und auch FF-PV-Anlagen unterstützen, um ihren Beitrag zum Klimaschutz zu erhöhen und um zukünftig bis zu 100% des Stromes aus regenerativen Energiequellen selbst zu erzeugen und damit die CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren. Potenzielle Flächen wurden in zwei gesamtträumlichen Standortuntersuchungen, einmal für Windenergie und einmal für Freiflächenphotovoltaikanlagen, ermittelt.

Darin wurde festgestellt, dass die Verbandsgemeinde über zahlreiche Potenzialflächen verfügt. Auf dieser Grundlage möchte die Verbandsgemeinde den Teilflächennutzungsplan entwickeln und weitere Sondergebiete für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen.

Die Verbandsgemeinde möchte damit ermöglichen, dass der Anteil an erneuerbaren Energien im gesamten Verbandsgemeindegebiet gesteigert werden kann, um langfristig von fossilen Energieträgern unabhängig zu werden. Zum Klimaschutz trägt die Verbandsgemeinde ihren Teil bei und unterstützt somit das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 den verbrauchten Strom bilanziell aus 100 % regenerativen Energien zu erzeugen. Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien wird insgesamt auch eine Senkung der CO₂-Emissionen erreicht und daher ein wichtiger Beitrag zum weltweiten Klimaschutz geleistet.

Im Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen wurden sieben Gebiete in der Verbandsgemeinde ermittelt, welche in den Teilflächennutzungsplan übernommen werden. Die Gesamtgröße beträgt rund 398 ha, was etwa einen Anteil von 2,65 % des Verbandsgemeindegebietes bedeutet.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden 517 ha Eignungsgebiete in den Teilflächennutzungsplan übernommen, was etwa einen Anteil von 3,44 % des Verbandsgemeindegebietes entspricht. Die Landwirtschafts-/Offenlandflächen betragen in der Verbandsgemeinde Landstuhl ca. 2 621 ha. Die geplanten FF-PV nehmen dabei 17,44 % der Landwirtschafts-/Offenlandflächen in Anspruch.

Die bestehenden Sondergebiete für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaiknutzung haben insgesamt eine Größe von 44,66 ha. Zuzüglich der in den Teilflächennutzungsplan übernommenen Flächen beträgt die Gesamtfläche 959,26 ha, was etwa einen Anteil von 6,38 % der Verbandsgemeinde Landstuhl darstellt.

Der Verbandsgemeinderat der VG Landstuhl hat am 27.03.2025 den Vorentwurf des Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" angenommen und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

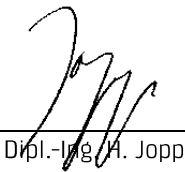
Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage des neuen § 249 c BauGB vom September 2025 (RED III) sind jetzt „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ auszuweisen. Dies erfolgt dann zur Entwurfsfassung.



Aufgestellt:

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Str. 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im März 2025



Dipl.-Ing. H. Jopp



B. Sc. Raumplanung A. Metzger



Anhang 1: Standortuntersuchung Windenergieanlagen

Anhang 1



Anhang 2: Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen

Anhang 2